

# Zusammenstellung

der für die

## Stadt Heidelberg

erlassenen, zur Zeit geltenden ortspolizeilichen Vorschriften, welche für das größere Publikum von Interesse sind.

### I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

#### A. Wohnungs-, Fremden- und Dienstboten-Anzeigen.

Verordnung vom 8. Mai 1883. (§ 49 P.-Str.-G.)

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen längstens acht Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebekanntmachung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A. enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die sich Anmeldenden auch die in ihrem Besitze befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen, Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine etc.) vorzuzeigen.

Reichsausländer müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Weggange sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirte (Inhaber etc. von Hôtels garnis) Namen, Stand und Wohnort des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E. anzuzeigen:

- a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszugs, welcher
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Mieter,
  4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige,

Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflinglinge und die von dem Mieter ausgenommenen Schlafleute, Aftermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen,

berührt;

- b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflinglinge, Aftermieter, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

Die Impressen zu den Formularen A. und E. werden auf dem Paßbureau unentgeltlich abgegeben.

## B. Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder betr.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 30. Juli 1881. (§ 98 a des P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand der Kinder feststellenden Urkunden die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Leumunds, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

§ 2. Wendet der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch den Tod des Kindes oder durch dessen Entlassung aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflinglings und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Privatpflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß nach einem vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils am 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hievon dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 6. Auf die Kinder, welche beim Inkrafttreten dieser Vorschrift von Privatpersonen gegen Entgelt bereits in Verpflegung gegeben sind, findet dieselbe mit der Maßgabe Anwendung, daß die betr. Pfleger binnen vier Wochen Vor- und Zunamen, Geburtsort sowie Geburtszeit des Pflegekindes, den Namen der Eltern desselben und den Betrag des Pflegegeldes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§ 7. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

## C. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866. (§ 57, Ziff. 2. P.-Str.-Ges.-B.)

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. — Uebertretungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

### D. Festsetzung der Polizeistunde.

Die Polizeistunde für Heidelberg ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. März 1877. § 365 P.-Str.-Gef.-B.)

### E. Polizeiliche Aufsicht über die Hunde betr.

- I. Bezirkspolizeil. Vorschrift v. 26. Nov. 1866. § 103 P.-Str.-Gef.-B. (Mit Giltigkeit für den ganzen Bezirk):

Alle Hunde größerer Gattung mit Ausnahme der Jagd- und Hühnerhunde, sowie der Schäferhunde, dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen auf die Straßen, in die Wirtschaftslotale und an andere öffentliche Orte gebracht werden.

- II. Mit Giltigkeit für Heidelberg, Schlierbach und Neuenheim.

1. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878.

Es ist verboten, Hunde (gleichgültig welcher Größe und Gattung) ohne wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorb herumlaufen zu lassen.

2. Ortspolizeiliche Vorschrift für Heidelberg v. 26. Februar 1878, für Neuenheim v. 10. März 1878.

Wer Hunde (ebenfalls ohne Rücksicht auf Größe und Gattung) in öffentliche Wirtschaften mitbringt, wird an Geld bis zu 20 Mk. bestraft.

Das Verbot unter II. 1 und 2 erstreckt sich auf die genannten Orte, soweit die bewohnten Häuser reichen und soweit diese nicht ganz außer Zusammenhang mit dem Ortsetter stehen. Außerhalb dieses Teils von Heidelberg, Schlierbach und Neuenheim (also insbesondere auch bezüglich der Molkenkur, des Speyerer Hofes, des Kohlhoofs und des Wolfsbrunnens) findet Ziff. I. Anwendung.

- III. Verordnung vom 11. Mai 1876. (§ 89 P.-Str.-Gef.-B.)

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Centimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angehende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben. Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet. Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

§ 3. Hunde, welche ohne Aufsicht außerhalb der Ortsgassen umherstreifen, können von der Gendarmerie, den Feld- und Waldhütern sofort getötet werden.

### F. Das Baden im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1877. (§ 75 P.-Str.-Gef.-B.)

Das Baden im offenen Neckar längs des Ortes Schlierbach und der Stadt Heidelberg mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist **nur** innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten BADEPLÄZE,

a. unterhalb des Bismarckplatzes beim sogenannten Marderhäuschen und

b. oberhalb der Goos'schen Mühle

und **nur** unter den, durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

### G. Das Betreten von Eisflächen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Februar 1875.

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Zegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum

Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamte verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern), als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhklubs etc.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruches vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mark bestraft. (§ 100 P.-Str.-Ges.-B.)  
Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. geahndet (§ 108 Ziff. 2 P.-Str.-Ges.-B.).

## H. Den Verkehr mit Rachen auf dem Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. September 1880.

Wer sich damit befassen will, Personen auf dem Neckar in Rachen zu befördern oder überzusetzen, muß mindestens 15 Jahre alt sein

Eltern und Vormünder sind für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift seitens ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

## I. Das Pferdeschwemmen im Neckar betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Juli 1883. (§ 108 Ziff. 5 des P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Das Schwemmen der Pferde im Neckar darf nur stattfinden:

1. an der Schachtel bei der ehemaligen Neuenheimer Fähre in der Verlängerung der Fahrgasse.
2. an der Schachtel hinter dem Schlachthause.

An beiden Stellen dürfen die Pferde nicht weiter in den Neckar getrieben oder geführt werden, als bis das Wasser die halbe Höhe des Bauches erreicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

## II. Gesundheitspolizei.

### A. Schlachthaus-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. August 1879. (§ 95 P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Alles große Schlachtvieh (Ochsen, Farren, Kühe, Rinder) muß im Schlachthaus geschlachtet werden.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Schlachthaus aus irgend einem Grunde, z. B. wegen hohen Wasserstandes, nicht benutzt werden kann.

In diesem Falle ist jede beabsichtigte Schlachtung der Polizeibehörde und dem Fleischbeschauer rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3. Die gewöhnliche Schlachtzeit ist auf vormittags 9 bis abends 6 Uhr festgesetzt.

Wer zu einer andern Tageszeit schlachten will, hat zuvor dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen.

Von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr soll, Notfälle ausgenommen, nicht geschlachtet werden und muß das Schlachthaus geschlossen bleiben.

§ 4. Das Schlachten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen kann nur in den Sommermonaten (Mai bis einschließlich Oktober) und in ganz dringenden Fällen, aber nie während des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes, sondern nur von 11 bis 1 Uhr mittags vom Bezirksamte gestattet werden. Außerdem ist die beabsichtigte Schlachtung jeweils dem Fleischbeschauer anzuzeigen.

Festtage im Sinne dieser Vorschrift sind die den beiden Konfessionen gemeinsamen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Christiuhimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christi- und Stephanstag, ferner der Gründonnerstag, Charfreitag und Fronleichnamstag.

§ 5. Beim Transport in das Schlachthaus muß das Schlachtvieh gehörig verwahrt und vorsichtig geführt, auch darf dasselbe nicht eher als unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden.

§ 6. Beim Schlachten und den damit verbundenen Geschäften soll Ruhe und Anstand herrschen.

§ 7. Das Töten der Tiere muß möglichst rasch geschehen; die Anwendung der Schlachtmaske ist zulässig.

§ 8. Die beim Schlachten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des Fleischbeschauers und Schlachthausaufsehers bezüglich der Fleischschau, Reinlichkeit, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten.

§ 9. Das Fleisch der geschlachteten Tiere einschließlich der Eingeweide darf erst nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer aus dem Schlachthaus entfernt und nur dann von dem Metzger oder dessen Arbeitern nach Hause gebracht werden, wenn es für bankwürdig erklärt ist. Die Verwertung nicht bankwürdigen, aber doch für genießbar erklärten Fleisches erfolgt auf der städtischen Freibank nach Anordnung des Fleischbeschauers.

§ 10. Der Schlachthausaufseher ist dafür verantwortlich, daß das Schlachthaus, namentlich der Boden und die Wände, sowie die Gerätschaften stets rein gehalten sind, daß Blut, Dung und sonstige Abfälle aus dem Schlachthaus jeweils sofort weggebracht werden und daß der Wanst im Schlachthaus gewendet, der Inhalt aber sogleich entfernt wird. Derselbe hat in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober täglich, sonst spätestens nach 48 Stunden die Dunggrube zu entleeren und die Abfälle auf den städtischen Wasenplatz zu verbringen.

Das Heraushängen oder Herauswerfen von Abfällen ist untersagt.

§ 11. Personen, welche nicht im Schlachthaus beschäftigt sind, namentlich Kindern, darf der Aufenthalt daselbst nicht gestattet werden. Den beim Schlachten beschäftigten Personen ist das Rauchen im Schlachthause untersagt.

§ 12. Das Mitnehmen von Hunden in das Schlachthaus ist verboten und namentlich dem Aufseher das Füttern von eigenen oder fremden Hunden in demselben untersagt.

§ 13. Die Metzgermeister sind für die mit ihrem Vorwissen begangenen Uebertretungen ihrer Arbeiter mitverantwortlich.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 20, beziehungsweise bis zu 50 Mark bestraft.

## B. Fleischschau.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Juni 1882.

§ 1. Der Verkauf des nicht bankwürdigen, aber als genießbar erklärten Fleisches, nämlich des Fleisches:

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnet wird,

ist nur auf der Freibank gestattet und darf nur zu der vom Fleischbeschauer festgesetzten Tage stattfinden.

§ 2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren darf nur dann in die hiesige Stadt eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Fleischbeschauer der Gemeinde, wo die Schlachtung statthabte, untersucht und als bankwürdig befunden worden ist.

§ 3. Jeder derartige Fleischtransport muß mit einem vom Fleischbeschauer des Schlachtungsortes ausgestellt, die genaue Bezeichnung des Fleisches nach Art, Gewicht und Stückzahl enthaltenden und von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Ortsiegels beglaubigten Gesundheitscheine begleitet sein. Das auf diesem Scheine ausgeprägte Ortsiegel muß auch auf dem Fleische selbst oder auf einer demselben angehefteten Karte oder Plombe angebracht sein. Wo die Fleischbeschauer eigene Dienst-



§ 5. Solche Bierpressionen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit den letzteren spätestens  
bis zum 1. Juli 1880  
in Einklang gebracht werden. Der § 4 tritt sofort in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der im Eingange angeführten Strafbestimmungen geahndet.

Deftere Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Vorschrift können zur Folge haben, daß dem betr. Wirt die weitere Benützung seiner Bierpression entweder

ganz untersagt,  
oder doch nur unter besonderen, von der Polizeibehörde festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

## D. Auszug aus der Leichen- und Friedhofs-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. März 1878.

### I. Leichen-Ordnung.

#### § 1. Friedhofskommission und ihr Geschäftskreis.

Die Friedhofskommission der Stadt Heidelberg hat im Allgemeinen alles anzuordnen, was Sterbefälle (mit Ausnahme der Leichenschau), Leichenbegängnisse und Beerdigungen betrifft, und kann je nach Erfordernis besondere Verfügungen erlassen.

Sie hat die Aufsicht über den Friedhof, über die Friedhofskapelle, sowie über die nötigen Friedhofsgerätschaften, deren Anschaffung sie im Benehmen mit dem Stadtrate besorgen läßt.

Ebenso ist derselben das gesamte Leichenpersonal untergeben. Dasselbe wird auf ihren Antrag vom Stadtrat angestellt und entlassen, vom Bezirksamt verpflichtet.

Alle und jede Beschwerden gegen das Leichenpersonal sind bei der Kommission anzubringen und hat dasselbe nur von ihr Zustellungen, Verwaltungsmaßregeln und Befehle anzunehmen.

Der Geschäftskreis der Friedhofskommission erstreckt sich nur auf die äußere Ordnung bei den Leichenbegängnissen und Beerdigungen. Die Veranstaltung kirchlicher Feierlichkeiten dabei ist Sache der Beteiligten, welche sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Geistlichen durch den Leichenordner in Beziehung zu setzen haben.

#### § 2. Mitglieder der Kommission.

Die Kommission besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus vier vom Stadtrat ernannten Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Konfession.

Der mit der Verwaltung der städtischen Polizei beauftragte Beamte, sowie der Grohh. Bezirksarzt und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind zu den jeweiligen Sitzungen der Friedhofskommission einzuladen. Diese Beamten nehmen an den Beratungen Theil, ohne eine entscheidende Stimme zu haben.

Ebenso wird je ein Stadtgeistlicher jeder dahier bestehenden Kirchengemeinde als Mitglied der Friedhofskommission mit beratender Stimme gewählt.

#### § 4. Die Leichenordner.

Es werden unter Berücksichtigung der hier bestehenden christlichen Konfessionen Leichenordner in erforderlicher Zahl angestellt. Der Stadtrat wird dabei nach Möglichkeit auf die Verwendung der jeweiligen Kirchendiener in diesem Amt Bedacht nehmen. Der Stadtrat behält sich bei ordnungswidrigem Benehmen eines Leichenordners nach § 1 das Recht vor, denselben aus diesem Dienst zu entlassen. Die Leichenordner treten bei Leichenbegängnissen der betreffenden Konfession in Funktion, haben sich aber, je nach Bedürfnis, in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Sie haben die Aufgabe, die ihnen nach der Friedhofsordnung und den Weisungen der Friedhofskommission obliegenden Vorkehrungen zur Beerdigung zu treffen und dieselbe in dem vom Friedhofsaufseher geführten Begräbnisbuche unterschriftlich zu beurkunden.

Bezüglich der Beerdigungszeit sind die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1875 maßgebend. \*)

\*) Anmerkung. Nach den Bestimmungen obgenannter Verordnung darf die Leiche in der Regel erst nach Ablauf von 48 Stunden beerdigt werden, ausgenommen:

### § 13. Zeit der Leichenbegängnisse.

Alle Beerdigungen sollen in der Regel morgens nicht nach 9 Uhr und abends im Winter nicht vor 3 Uhr, im Sommer nicht vor 5 Uhr stattfinden.

Zur Nachtzeit dürfen Begräbnisse nur mit Erlaubnis der Friedhofskommission, sowie mit besonderer polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden.

### § 17. Leichenhaus.

Da die Stadt noch kein allgemeines Leichenhaus besitzt, so hat das akademische Krankenhaus die Benützung seiner Leichenkapelle in folgender Weise gestattet.

Sollte es von der Familie gewünscht werden, so kann die Leiche in diese Kapelle, sobald die erste Leichenschau vorgenommen ist, gebracht werden.

In dieselbe Kapelle werden auch alle Leichen verbracht, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehause aus sanitätpolizeilichen Gründen geboten ist.

Ausgeschlossen sind davon Leichen, durch welche eine Ansteckung der Bewohner des Krankenhauses zu befürchten wäre, namentlich an Blattern oder an Cholera Verstorbene. In der genannten Kapelle findet die geeignete Bewachung der Leiche statt. Die Beerdigung geschieht dann von dieser Kapelle aus.

Die an einer der oben genannten Krankheiten Verstorbenen werden sobald als möglich nach eingetretenerm Tode in die Kapelle auf dem allgemeinen Friedhofe gebracht, um von dort aus beerdigt zu werden.

Der Transport der Leiche in eine der beiden Kapellen darf in der Regel im Sommer des morgens nicht nach 7 Uhr und abends nicht vor 7 Uhr, im Winter morgens nicht nach 8 Uhr und abends nicht vor 4 Uhr stattfinden.

## II. Friedhofs-Ordnung.

§ 20. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der dazu bestellte und verpflichtete Friedhofsaufseher nach der für ihn festgesetzten Dienstweisung; den Anordnungen desselben auf dem Friedhofe hat das der Friedhofskommission untergeordnete Personal unbedingt Folge zu leisten.

Ohne Vorwissen des Friedhofsaufsehers darf nichts vom Friedhofe hinweggenommen, herausgeschafft oder hineingetragen werden.

§ 26. Die Gräber können auf Verlangen der Angehörigen für die in der Taxordnung bestimmte Belohnung durch den Friedhofsaufseher mit Blumen und Sträuchern, nicht aber mit Trauerweiden oder anderem Gehölze besetzt werden, und derselbe hat sie um die angegebene Tage, wenn es gewünscht wird, in gutem Zustande zu erhalten. Die Angehörigen des Toten dürfen dessen Grabstätte auch selbst bepflanzen unter Aufsichtigung des Friedhofsaufsehers, dasselbe auch durch einen Gärtner thun lassen unter der Bedingung, daß dieselben alle Verantwortungen übernehmen und der Gärtner unter Aufsicht des Friedhofsaufsehers arbeitet. Glaubt er sich den Anordnungen dieses nicht fügen zu können, so hat er sofort die Arbeit einzustellen und seine Beschwerde vor den Vorsitzenden der Friedhofskommission zu bringen. Den sich ergebenden Schutt haben die Beteiligten nach Benehmen mit dem Friedhofsaufseher wegräumen zu lassen.

§ 30. Auf dem städtischen Friedhof kann die Beerdigung von allen Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Konfession stattfinden.

§ 31. Kein Grab darf vor Verfluß von 25 Jahren wieder geöffnet werden, wenn nicht für einen einzelnen Fall auf Antrag der Friedhofskommission unter Begutachtung des Bezirksarztes das Großh. Bezirksamt besondere Erlaubnis dazu erteilt.

Die Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe vor abgelaufener Umgrabungsperiode ist unzulässig und findet eine Ausnahme nur für Leichen von Kindern im Alter von nicht über ein Jahr statt.

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist,

2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht,

3) wenn eine ansteckende Krankheit insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen ist,

4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist,

5) wenn die Beteiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung der Zeit verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und im Falle von Ziffer 5 nicht vor 48 Stunden seit eingetretenerm Tode statthast.

Ueberdies muß in den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ein Arzt das Dasein der sicheren Zeichen des Todes auf dem Leichenschauschein urkundlich bescheinigen.

Der Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe nach abgelaufener Umgrabungsperiode steht dagegen nichts im Wege.

Polizeiliche Bestimmungen (z. B.: unanständiges Betragen, Abspülen cfr. § 33 und 96<sup>a</sup> P.-St.-Ges.-B.).

#### IV. Begräbnis-Taxen.

##### A. Für gewöhnliche Fälle.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Armenkl.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Für Erwachsene über 15 Jahre	80	35	57	45	37	30	27	35	15	40
Kinder v. 6—15 J.	54	55	42	45	29	55	21	15	12	40
"    "    1—6    "	28	75	21	25	13	95	9	45	5	80
"    "    unter 1    "	25	75	18	25	11	95	8	25	5	40

Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen;

1. In allen Klassen die Geschäfte des Leichenordners gemäß seiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50 Anfragen, in II. Klasse 30 Anfragen inbegriffen.
2. Der Sarg nach der betreffenden Klasse samt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Ein Leichentuch über den Sarg.
4. Ein Kreuz zum Sarg, wenn solches gewünscht wird.
5. Die Begleitung der Leiche durch den Leichenwärter oder die Leichenwärterin an das Grab.
6. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen unter Begleitung von vier Leichenträgern. — Kinder unter 6 Jahren werden in der Regel in dem Trauerwagen nach dem Friedhof gefahren und in diesem Falle ist für den Leichenwagen nichts zu zahlen.  
Wird eine Kinderleiche auf den Friedhof von der Leichenwärterin getragen, so fallen auch die Kosten für den Trauerwagen je nach der Klasse, d. h. in der III. Klasse 4 Mk., in der IV. Klasse 3 Mk., in der Armenklasse 2 Mk. weg; es sind dafür nur die Gebühren der Leichenwärterin in der III. Klasse 1 Mk. 60 Pfg., in der IV. Klasse 1 Mk. 20 Pfg. und in der Armenklasse 70 Pfg. zu bezahlen.
7. Ein Trauerwagen.
8. Beerdigung der Leiche.

In obigen Taxen sind die Gelder für sämtliche Bedienstete inbegriffen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelber zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers, 1 Mk. 30 Pfg. für eine Leiche, ist in obiger Taxe nicht inbegriffen und besonders zu bezahlen.

##### D. Friedhostaxen.

- 1) Für die Erwerbung eigentümlicher Grabstätten sind folgende Taxen bestimmt:
  - a. für eine Grabstätte . . . in 1. Reihe 100 Mk.
  - b. " jede weitere Grabstätte " 1. " 75 "
  - c. " eine Grabstätte in 2. oder 3. " 60 "
  - d. " zwei Grabstätten " 2. " 3. " 110 "
  - e. " drei " 2. " 3. " 150 "
  - f. " jede weitere Grab über drei je 30 Mk.
- g. Bei Erwerbung von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Plätzen oder noch kleineren Grundstücken wird die Berechnung nach Taxe a., resp. c. vorgenommen.

- 2) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Monumenten von Metall auf dem allgemeinen Leichenfeld muß bezahlt werden:
- a. bis zu 150 Kilo nichts;
  - b. von 150 Kilo bis zu 350 Kilo 20 Mark;
  - c. über 350 Kilo 40 Mark.

Das Wiegen dieser Monumente hat jeweils auf der, beim Pflastergelderheber vor dem ehemaligen Mannheimer Thor befindlichen Brückenwaage zu geschehen und muß von dem Setzer des betreffenden Monumentes der Wagschein dem Friedhofsaufseher eingehändigt werden.

Die Monumente auf dem allgemeinen Leichenfelde von Stein werden nach ihrem Kubinhalt gemessen und darnach ist zu bezahlen:

- a. bis zu 0,06 Kubikmeter nichts;
  - b. von 0,06 Kubikmeter bis zu 0,14 Kubikmeter 20 Mark;
  - c. über 0,14 Kubikmeter 40 Mark.
- 3) Für das Ausgraben einer Leiche hat der Totengräber zu empfangen 10 Mark.
- 4) Für die Wiederbeerdigung in ein eigentümliches Grab hat zu erhalten:
- a. der Totengräber 4 Mark;
  - b. der Friedhofsaufseher 1 Mark,
- 5) Für das Graben eines Fundaments zum Setzen eines Grabsteines und für strenge Beaufsichtigung dabei kommt:
- Dem Friedhofsaufseher zu 1 Mark 50 Pfg.
  - Dem Totengräber 4 Mark 50 Pfg.
- 6) Für die erstmalige Bepflanzung eines Grabes von Erwachsenen mit Blumen erhält der Friedhofsaufseher 1 Mark 60 Pfg.; und eines Kindes unter 15 Jahren 1 Mark.
- 7) Für die Reinigung und Unterhaltung des Grabes eines Erwachsenen per Jahr 1 Mark 20 Pfg.  
Für die eines Kindergrabes 80 Pfg.
- 8) Für das Ausmauern eines Fundaments zu einem Grabstein samt Platte über den Sarg 25 Mark.

Ein solches Fundament soll, wenn kein anderes bestimmtes Maß angegeben wird: 0,54 Meter lang, und 0,66 Meter breit sein, 1,80 Meter in die Tiefe und 0,30 Meter in die Höhe über dem Grabe gehen.

Jede Ueberschreitung dieses für Fundamente angegebenen Minimalmaßes wird nach Kubinhalt berechnet.

Für das Setzen eines Denksteines auf dem allgemeinen Leichenfeld samt Holzunterlage ist zu bezahlen 2 Mk. 40 Pfg.

ad 5. Das Ausgraben der Fundamente für Einfassung eines Grabes 1,20 Meter tief und 0,45 Meter breit wird zu 4,05 Kubikmeter angenommen, per Kubikmeter 2 Mark 60 Pfg. berechnet, wovon der Friedhofsaufseher ein Drittel, der Totengräber zwei Drittel erhält.

Es ist für das Ausgraben der Fundamente für Einfassung eines Grabes 10 M. 50 Pfg. von einem Doppelgrab . . . . . 13 " 90 "  
und von drei Gräbern . . . . . 17 " 30 "  
zu bezahlen; für jedes weitere zusammenliegende Grab 3 Mk. 40 Pfg. mehr. Die Beträge werden wie oben zu einem und zwei Drittel unter die Genannten verteilt.

Die übrig bleibende Erde hat der Friedhofsaufseher wegzubringen, den Platz zu reinigen und erhält bei einem Grab 4 M. — Pfg.  
bei zwei Gräbern 5 " 30 "  
bei drei Gräbern 6 " 60 "

bei jedem weiteren beisammenliegenden Grab 1 Mark 30 Pfg. mehr. Für Tiefgrabens des Fundaments als 1,20 Meter zu einer Einfassung wird per Kubikmeter 2 Mark 60 Pfg. mehr berechnet, sowie für Wegbringen der Erde für jeden weiteren Kubikmeter 1 Mark.

Der Friedhofsaufseher ist nicht berechtigt, Maurer- und Schlosserarbeiten für Grabstätten auszuführen oder ausführen zu lassen. Solche Arbeiten sind durch den Friedhofsaufseher bei dem städtischen Bauamt anzumelden, welches die Ausführung der betreffenden Arbeiten nach obigen Taxen besorgt.

Alle Rechnungen über **laufende** Arbeiten auf dem Friedhofe, mögen dafür in Vorstehendem Taxen oder keine Taxen angegeben sein, ferner alle Rechnungen, welche sich auf **einnmalige** Dienstleistung bei Begräbnissen, auf Arbeiten auf dem Friedhofe oder auf den Transport einer Leiche beziehen, müssen, bevor deren Beträge den Zahlungspflichtigen angefordert, dem Bürgermeisteramt zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Vorlage hat im Allgemeinen alljährlich im Januar, auf besonderes Verlangen der Beteiligten aber, oder wenn es aus anderen Gründen, z. B. wegen Abreise notwendig erscheint, auch unter der Zeit zu geschehen.

Etwasige Beschwerden über Angestellte auf dem Friedhofe sind dem Vorsitzenden der Friedhofskommission vorzulegen.

## E. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pfuhllöcher betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1881. (§§ 87 a, 116 P.-Str.-Gef.-B. und § 366 B. 10 R.-Str.-Gef.-B.)

### I. Abtritte.

#### 1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Abtritte müssen abseits der Straßen und öffentlichen Plätze angelegt werden.

Sie sollen in der Regel in einem besonderen Anbau außerhalb des Gebäudes errichtet werden. Wird eine Ausnahme hievon gestattet, so müssen die Abtritte jedenfalls an einer Umfassungswand des Gebäudes liegen.

§ 2. Alle Abtritte müssen mit in's Freie gehenden Fenstern versehen sein. Die bewegliche Fensterfläche darf nicht unter  $\frac{1}{2}$  □-Meter betragen.

Von der Straße aus sichtbare Abtritte sind nur dann gestattet, wenn sie nicht störend in's Auge fallen.

§ 3. Die Abtrittsräume seines jeden Hauses müssen für jeden Sitz mindestens 80 Centimeter breit und 1 Meter tief angelegt werden.

§ 4. Die Abtrittsröhren müssen aus Eisen oder Steingut gefertigt und mindestens 21 Centimeter weit sein.

Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsitzen zum Hauptrohr führen, müssen ebenso weit und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) dem Hauptrohr eingefügt sein.

Die Abtrittsröhre muß 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

§ 5. Die Abtrittsröhre muß als Dunstrohr 21 Centimeter weit, möglichst senkrecht bis über das Dach und über die in der Nähe liegenden Wohnräume des Nachbarn geführt und mit einem Hut versehen werden.

Das Dunstrohr kann auch aus Zinkblech hergestellt werden.

Jeder Abtrittsitz ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

§ 6. Die Abtritte sind entweder nach dem Tonnen- oder nach dem Grubensystem anzulegen. Die §§ 1 bis incl. 4 dieser Vorschrift sind auf die schon bestehenden Abtritte, falls die letzteren nicht abgebrochen oder verlegt werden, nicht anzuwenden, insofern nicht ein erheblicher Mißstand nachgewiesen ist.

#### 2. Besondere Vorschriften.

##### A. Abtritte nach dem Tonnensystem.

§ 7. Das Abtrittrohr muß durch ein gutschließendes gußeisernes Schieberrohr mit der Tonne verbunden sein.

§ 8. Am unteren Ende des Abtrittrohres muß entweder ein sog. Syphonabschluß angebracht sein, oder es muß, wenn der Syphon durch einen geraden Schieber eriekt ist, am unteren Ende des Abtrittrohres noch ein besonderes Dunstrohr angefügt sein, welches, wenn möglich, nach dem Küchenlamin geführt wird, um neben, aber getrennt von diesem, bis über das Dach zu laufen.

Die Baupolizeibehörde kann von dieser Bestimmung in geeigneten Fällen Dispens erteilen.

§ 9. Die Abtritttonnen müssen entweder aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Delfarbe angestrichenem Eisenblech oder aus Holz gefertigt sein; ihre Größe, Form und Verschraubung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Bauamte befindet.

Bei besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen, jedoch nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde, gestattet.

§ 10. An der Tonne muß ein Ueberlaufröhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben stehendes Ueberlaufbecken abfließen kann, wenn die Tonne übervoll sein sollte.

Damit keine Verstopfung des Röhrchens stattfindet, muß in der Tonne an der Stelle, wo das Röhrchen angeschraubt wird, ein Seiher angebracht sein.

§ 11. Für jedes Haus müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

§ 12. An jeder Tonne muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem sie gehört, deutlich mit Lackfarbe angestrichen sein.

§ 13. Die Tonne muß an einem solchen Ort zum Gebrauche aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit der Wechseltonne vertauscht werden kann. Der Boden, auf welchem die Tonne steht, muß gut cementirt sein.

§ 14. Wird als Tonnenraum die bisherige Abtrittgrube benützt, so ist diese sorgfältig zu räumen und zu reinigen, an zweckmäßiger Stelle eine kleine Stiege und außerdem eine Vorrichtung (Kolle) anzubringen, welche die leichte Herausnahme der abzuführenden Tonne ermöglicht.

§ 15. Jede neue Tonneneinrichtung muß vor der Benützung von dem amtlichen Sachverständigen besichtigt und genehmigt werden.

§ 16. An Stelle der beweglichen Tonnen ist auch die Aufstellung der sog. Pump-tonnen gestattet.

Die Pumptonne muß aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Lackfarbe angestrichenem Eisenblech gefertigt sein. Die Aufstellung hat in einem Raume zu geschehen, der so groß ist, daß die Tonne von allen Seiten umgangen werden kann; der Boden dieses Raumes muß gut cementirt sein. Die Tonne ist mit einem Mannloche und mit einem Entleerungsrohre zu versehen. Letzteres ist luftdicht in die Tonne einzulassen und muß bis auf den Boden derselben reichen.

Am oberen Ende dieses Rohres ist ein Gewinde anzubringen, an das der Schlauch der Entleerungspumpe angeschraubt werden kann.

Im Uebrigen finden die §§ 7, 8, 10 u. 15 dieser Vorschrift auch auf die Pump-tonnen Anwendung.

## B. Abtritte nach dem Grubensystem.

### a. Vorschriften für Neuanlagen.

§ 17. Abtrittgruben sind außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße, von den Grundmauern des Gebäudes getrennt und mindestens 3 Meter von Brunnen-schächten, Brunnenstuben und von den zum Hause nicht gehörigen Wasserleitungsrohren, sowie 1,80 Mtr. von der Nachbargrenze entfernt anzulegen.

Die Entfernung von der Nachbargrenze wird von der Innenseite der Grube an gemessen.

Wo eine genaue Erfüllung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach den besonderen Anordnungen der Baupolizei-behörde herzustellen.

§ 18. Jede Grube muß nach allen Seiten ihre eigenen Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 Meter, bei Verwendung von Backsteinen mindestens  $1\frac{1}{2}$  Normalstein (25 cm lang, 6,5 cm dick, 12 cm breit) stark sein und mit Cement oder hydraulischem Mörtel gemauert werden müssen.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens 0,12 Meter starken Backsteinwand in Cement gemauert in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein 2 cm breiter Zwischenraum bleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

§ 19. Der Boden der Grube muß aus einer 18 cm dicken Betonschichte hergestellt werden, auf welche sodann ein Backsteinboden in Cement zu legen ist.

Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen die Entleerungsvertiefung hin Gefäll haben. Letztere muß 30 cm weit und ebenso tief sein, sowie sich unmittelbar unter der Einsteigeöffnung befinden.

§ 20. Jede Grube muß mit einem mit Cement gemauerten 25 cm starkem Gewölbe überwölbt werden.

§ 21. Der Boden der Grube, die vier Wandflächen und das Gewölbe sind mit einem geglätteten  $1\frac{1}{2}$  cm starken Cementverputze zu versehen.

§ 22. Die Einsteigeöffnung der Grube ist entweder mit einer Stein- oder mit

einer Eisenplatte luftdicht zu verschließen und dürfen in der letzteren keinerlei Oeffnungen zum Einleeren von Kehrriecht, Asche, Küchenabfällen u. dgl. angebracht werden.

§ 23. Die aus den Gebäuden in die Abtrittgrube führende Zuleitung muß aus Eisen- oder Steingutröhren in gleicher Weite wie die Abfallröhren (21 cm) bestehen.

Keine Grube darf mehr als 5 Cubikmeter Rauminhalt haben.

§ 24. Jede hiernach ausgeführte Grube muß, ehe sie verputzt wird, und vor ihrer Benützung geprüft werden.

Zum Zwecke der Prüfung ist Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu erstatten.

Es darf keine Grube in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem amtlichen Sachverständigen vorschriftsmäßig befunden wurde.

§ 25. Zum Zwecke der Ausbesserung sind die Gruben einer periodischen Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht zu unterziehen.

#### b. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 26. Alle bereits bestehenden Abtrittgruben, welche sich nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht als wasserdicht erweisen, sind alsbald dadurch wasserdicht herzustellen, daß die Umfassungswände einschließlich des Bodens abgewaschen und mit Cement ausgefugt, sodann im Innern mit einer 12 cm starken in Cement gemauerten Backsteinwand in der Weise verkleidet werden, daß zwischen den bestehenden Umfassungsmauern und der neuen Backsteinwand ein mindestens 2 cm breiter Zwischenraum verbleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

Der Boden der Grube ist durch zwei in Cement übereinandergelegte Backsteinschichten zu verwahren, und so anzulegen, daß er nach der Entleerungsbvertiefung hin Gefäll erhält. Wo eine Neuherstellung des Bodens erforderlich wird, ist derselbe nach den Bestimmungen über Anlage neuer Gruben herzustellen.

Alle Abtrittgruben müssen im Innern mit einem geglätteten 1½ cm starken Cementverputz versehen und außerdem mit einem 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

Wo eine Abdeckung mit Dielen erfolgen soll, ist das Verfahren nach § 30 einzuhalten.

§ 27. Sollten alte Abtrittgruben mehr als 5 Cubikmeter Rauminhalt haben, so ist durch Ausmauern der Grube, ehe die innere Verkleidung mit Backstein vorgenommen wird, der Rauminhalt auf das vorgeschriebene Maß zu verringern.

§ 28. Vor Fertigstellung der Abtrittgruben ist nach § 24 zu verfahren.

## II. Dunggruben und Pfuhlöcher.

§ 29. Für die bauliche Anlage und Untersuchung der Dunggruben und Pfuhlöcher gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Abtrittgruben. Jedoch muß die Entfernung der Dunggruben und Pfuhlöcher von Brunnenschächten, Wasserleitungen, Brunnenstuben und der Nachbargrenze mindestens 5 Meter betragen.

Kein Pfuhlloch darf mehr als 15 Cubikmeter Rauminhalt haben.

§ 30. Wo statt der Ueberwölbung aus besonderen Gründen die Abdeckung mit Dielen geschehen soll, hat letztere aus einer doppelten Bretterlage, bei der die Fugen gut geschlossen sein müssen, zu bestehen.

Hierzu ist jedoch stets die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

§ 31. Die Benützung der Dunggrube als Abtrittgrube oder umgekehrt ist unstatthaft.

## F. Abfuhr der Abtrittstoffe betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. März 1881.

### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen wird, insolange die Stadtgemeinde dieses Geschäft nicht etwa selber übernimmt, namens derselben gegen Erhebung der in anliegendem Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschrift der Polizeibehörde gegenüber einzustehen hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen.

Das gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben.

Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen, hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer enthalten sind.

§ 2. Die Polizeibehörde kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirthe, nach Anhörung des Stadtrats gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen, bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselbe sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

## II. Besondere Vorschriften.

### 1. Bezüglich der Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt.

Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauche befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie 8 Tage in einem Hause bleiben.

Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Begehren des Tonnenbesitzers, sowie auch, falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenfes in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besitzer wieder zurückgegeben werden. Die Wagen, in welchen die Tonnen abgeführt werden, müssen während des Transports von Tonnen auf der Seite geschlossen sein.

§ 7. Jeder Tonnenbesitzer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonneneinrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesitzer den § 5 dieser Vorschrift zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

### 2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustand sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind.

Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hiesfür einzurichtenden Meldestelle Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen 4 Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plötz- und Leopoldstraße nur von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt

u. dgl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen.

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhalts dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Lackfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Beforgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

### III. Uebergangsbestimmung.

§ 15. Alle Diejenigen, welche z. Bt. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit verliert.

#### Tarif.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abritten nach dem Tonnenjystem:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne . . . . . 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verknüpfelten Tonnen je . . . . . 15 "
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 "

II. Bei Abritten nach dem Grubensystem:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mk. 50 Pfg. per Kubikmeter (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeil. Vorschrift) 20 Pfg. per Hektoliter oder 2 Mk. per Kubikmeter.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklosets), 20 Pfg. per Hektoliter (2 Mk. per Kubikmeter).

### G. Das Sammeln, Transportieren und Lagern von Knochen in der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. August 1875. (§ 87a. P.-Str.-Ges.-B.)

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Tierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöcherten Säcken geschehen.

Es ist unterjagt, die Säcke vor den Häusern auf der Straße stehen zu lassen.

Die Benützung von Wagen oder Karren beim Sammeln ist nicht gestattet.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hierbei können Wagen benützt werden; doch sind die besuchteren Straßen zu vermeiden und ist es unterjagt, die ganz oder teilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

Dieser Transport darf ferner nur in der Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr stattfinden.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen kann nur in besonderen Fällen der Bezirksrat gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### H. Beseitigung tierischer Abfälle betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873.

§ 1. Die Metzger, Wildprethändler, sowie alle anderen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulnis übergehende tierische Abfälle sich

ansammeln, sind verpflichtet, alle diese Abfälle in der Zeit vom 1. April bis 30. September täglich, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März mindestens zweimal in der Woche durch Abfuhr vollständig aus der Stadt nach dem städtischen Wasenplage verbringen zu lassen.

Die Ablagerung in den Abtrittgruben ist unterlagt.

§ 2. Die Abfuhr muß bis spätestens vormittags 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. März je am Mittwoch und Samstag beendigt sein.

Zu diesen Zeiten wird die regelmäßige Kontrolle durch die Polizeimannschaft erfolgen.

§ 3. Gegen Zuwiderhandelnde wird die sofortige Abfuhr der Stoffe auf ihre Kosten angeordnet und außerdem Strafe an Geld bis zu 60 Mark oder an Haft bis zu 14 Tagen erkannt werden.

### I. Das Halten von Schweinen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 7. März 1878.

§ 1. Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ist nur gestattet, wenn hiezu genügender Raum vorhanden, der Fußboden des Schweinstalls, sowie dessen nächste Umgebung vollkommen wasserdicht hergestellt, d. i. cementirt, asphaltirt, oder mit Cementsfugung gepflastert, oder geplattet, eine mit dem Schweinstall durch eine Rinne verbundene wasserdichte Grube zur Aufnahme des Urins und Ausspülwassers vorhanden, und stets für entsprechende Keilichkeit und den nötigen Luftzug gesorgt ist.

§ 2. Um in einem Hause oder Hofe mehr als zwei Schweine halten zu dürfen, ist außerdem in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

Dieselbe kann insbesondere schon mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in einer bestimmten StraÙe versagt und für den Fall, daß sich Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben, jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## III. u. IV. Feuer- und Baupolizei.

### A. Feuerlöschordnung

vom 9. März 1882.

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat — sofern nicht der in § 2 vorgesehene Fall vorliegt — sogleich Feuerlärm zu machen; die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeidung strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Wenn in einem Kamin Feuer entstanden ist, so ist kein Feuerlärm zu machen; es haben jedoch die Bewohner des betreffenden Hauses unverzüglich den Kaminfeger herbeizurufen und der Polizeibehörde von dem Brandfalle Anzeige zu erstatten.

§ 3. Sobald Feuerlärm entsteht, haben die Glöckner an der Heiliggeistkirche und an der Providenzkirche mit dem Sturmkläuten zu beginnen und dasselbe so lange fortzusetzen, bis ihnen seitens der Polizeibehörde der Befehl zum Einstellen zugeht.

Der Turmwächter an der Heiliggeistkirche hat nach der Seite hin, wo der Brand ist, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne auszustrecken.

§ 4. Bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit ist die Direction des städtischen Gaswerks verpflichtet, alsbald die Stadt beleuchten zu lassen und einen tüchtigen Werkführer mit einem Gehilfen mit den nötigen Geräten versehen zur Brandstätte zu schicken.

§ 5. Auf den ersten Feuerlärm hat die Polizeimannschaft sogleich den Groß-Amtsvorstand, den Respizienten des Bezirksamts, den Oberbürgermeister, die beiden Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, den Stadtbaumeister und die Kasernenwache zu benachrichtigen.

§ 6. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbeieilenden Personen alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 7. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßregeln steht dem Gr. Amtsvorstande, bezw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr.

§ 8. Dem Gr. Amtsvorstande bezw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Nothfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige arbeitsfähige Einwohner zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidung verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerlöscheinrichtungen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser zur Bereitstellung und Abgabe von warmem Wasser verpflichtet.

§ 9. Wenn auswärtige Hilfe eintrifft, so hat sich dieselbe unter die Leitung und Befehle der in § 7 genannten Personen zu stellen und darf ohne deren besondere Aufforderung nicht in Thätigkeit treten.

§ 10. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 11. Außer den Bewohnern des Hauses und den im § 7 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bezw. in die Nachbargebäude, von welchen aus gelöscht werden oder das Retten von Fahrnissen stattfinden kann. Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

§ 12. Kann einem Brande nur durch Einreißen der brennenden oder eines der benachbarten Gebäulichkeiten Einhalt gethan werden, so hat sich der Eigentümer der desfalls getroffenen amtlichen Anordnung zu unterwerfen, da er nach dem Brandversicherungsgesetz Entschädigung erhält.

§ 13. Die erforderlichen Anordnungen nach Löschung eines Brandes, insbesondere auch wegen Ueberwachung und Räumung der Brandstätte, trifft der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gr. Amtsvorstande und dem Vertreter der Stadt.

§ 14. Die geretteten Gegenstände werden nur zu einer hierzu festgesetzten Zeit und gegen Bescheinigung zurückgegeben; wer sich jedoch bei der Polizeibehörde als Eigentümer unentbehrlicher Gegenstände, als: Betten, Kleider u. dgl. ausweist, dem können solche gegen Empfangsbescheinigung sogleich verabfolgt werden.

§ 15. Die beim Aufräumen der Brandstätte gefundenen Gegenstände sind, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 16. Uebertretungen dieser Feuerlöschordnung werden auf Grund des § 114<sup>a</sup> P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Die mit dem Gütigen in Kraft tretenden neuen Statuten der freiwilligen Feuerwehr dahier bilden einen Bestandteil dieser Feuerlöschordnung.

§ 18. Der Stadtrat ist berechtigt, sobald das Bedürfnis hervortritt, die nicht in der freiwilligen Feuerwehr stehenden männlichen staats- und reichsbürgerlichen Einwohner im Alter von 20 bis 45 Jahren — die aktiven Militärpersonen ausgenommen — als Hilfsmannschaft zu organisieren und unter das Kommando der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

## B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 B. 8 R.-St.-G. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## C. Kaminreinigung.

Kaminsegeordnung vom 29. Februar 1872.

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungsanordnung gehört, muß viermal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden.

§ 2. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünften Fegung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 3. Russische Ofenkamine sind jährlich wenigstens dreimal während ihres Gebrauchs und, wenn sie zur Ableitung des Rauchs aus Küchen dienen, gleich den sonstigen Küchenaminen jährlich fünfmal zu reinigen.

§ 4. Alle zwei Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetriebe der Gastwirthe, Restaurateurs, Kostgeber, Metzger, Färber, Hutmacher, Fäsig- und Leimsieder, Tuchscherer, Brauntweindrenner, Seifensieder und ähnlicher Gewerbe zu fegen.

Alle Monate einmal die Kamine der Bäcker, Bierbrauer während der Brauzeit und der Wurstler.

§ 5. Außerdem können jedoch, auf Antrag des Kaminsegers oder der Eigentümer, so oft es das Interesse der Feuericherheit erfordert, noch weitere Termine zur Fegung festgesetzt werden.

§ 6. Für die Reinigung der Fabrikkamine ist die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 9. November 1868 (Centralverordnungsblatt Seite 103) maßgebend.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen von seiten der betreffenden Hausbesitzer werden gemäß § 368 Ziff. 4 N.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### Tarif.

#### I. Für deutsche oder steigbare Kamine:

1. für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stocke durch den Dachraum führend) . . . . .	12
2. für ein zweistöckiges Kamin . . . . .	18
3. für ein dreistöckiges Kamin . . . . .	24
4. für ein vierstöckiges Kamin . . . . .	30
5. für ein fünfstöckiges Kamin . . . . .	36

#### II. Für russische Kamine:

1. für ein einstöckiges Kamin . . . . .	15
2. für ein zweistöckiges Kamin . . . . .	24
3. für ein dreistöckiges Kamin . . . . .	33
4. für ein vierstöckiges Kamin . . . . .	42
5. für ein fünfstöckiges Kamin . . . . .	50

#### III. Für das Ausbrennen der Kamine:

1. bei einem einstöckigen Bau . . . . .	1	5
2. bei einem zweistöckigen Bau . . . . .	1	12
3. bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau . . . . .	1	25

#### IV. Für das Reinigen einer Hurte oder eines sog. Rauchlochs . . . . .

- Hiebei wird noch bemerkt:
- Defnen und Schließen der Klappen und Bugthürchen wird nicht besonders vergütet.
  - Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.
  - Der Kaminseger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.
  - Das Begehen des Daches durch den Kaminseger von einem Kamine zum andern ist verboten.

### D. Die Einrichtung der Gasleitungen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1878.

§ 1. Zu den Gasleitungen dürfen künftighin nur noch eiserne Röhren benutzt werden. Die Verwendung von Bleirohr ist nur zulässig, wenn es sich um Reparaturen, kurze Erweiterungen und unwesentliche Veränderungen bereits bestehender Bleirohrleitungen handelt.

§ 2. Die Röhren und Verbindungsstücke sind vor dem Verlegen in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, auf ihre Luftdichtigkeit zu prüfen und dürfen

nur dann benützt werden, wenn sie sich vollkommen dicht erwiesen haben. Es ist unstatthaft, etwa gesundene Fehler an eisernen Röhren und Verbindungsstücken durch Verschleichen mit Kitt oder Verhämmern oder durch Schnell-Lot zu reparieren. Verschleichen mit Kitt oder Verhämmern undichter Stellen ist auch bei Bleirohrleitungen untersagt, dagegen bei diesen das Verlöten zulässig.

§ 3. Die Verbindungen und Verschlüsse der Röhren müssen auf dauerhafte und solide Weise luftdicht hergestellt werden, bei Eisenröhren durch Nüssen, Metall-Stopfen und Flanschen oder Kappen, bei Bleiröhren, wo diese nach § 1 überhaupt zulässig sind, durch Verlöten.

Wo Bleirohrleitungen durch Mauerwerk oder Gebälke gehen, muß ein schmiedeeisernes Futterrohr über dieselben geschoben werden, welches etwa 1 Centimeter weiter, als der äußere Durchmesser des Bleirohrs ist, und auf jeder Seite der Mauer oder des Gebälkes mindestens 1 Centimeter vorsteht.

§ 4. Wo Eisenrohr an bestehende Bleirohrleitung angeschlossen werden soll, darf die Verbindung von Eisen mit Blei nicht durch unmittelbares Anlöten erfolgen, vielmehr muß dieselbe mittelst messingener Verbindungschrauben, welche an das Bleirohr anzulöten sind, ausgeführt werden.

Bei Bestimmung der Rohrweiten ist für gewöhnliche Verhältnisse die folgende Tabelle maßgebend, während in außergewöhnlichen Fällen der betreffende Installateur in der Direction des Gaswerks über die zu wählenden Rohrdimensionen u. u. sich zu vertständigen hat.

Länge der Leitung in Meter	Durchmesser der Röhren in Zoll und Millimeter						
	$\frac{3}{8}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "	1"	$1\frac{1}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"
	10 mm.	13 mm.	20 mm.	25 mm.	32 mm.	38 mm.	51 mm.
3	3	10	32	65	120	188	395
6	2	7	22	46	84	133	280
9	2	6	18	37	69	109	228
12	1	5	16	32	60	94	198
15	1	4	14	29	54	84	178
18	1	4	13	26	48	77	162
21	—	4	12	24	45	72	150
24	—	3	11	23	42	67	140
27	—	3	11	21	40	63	130
30	—	3	10	20	38	59	124
36	—	2	10	19	34	54	113
42	—	2	9	17	32	50	105

Ein Beispiel wird die Anwendung der Tabelle erläutern.

Angenommen, es sollte eine Rohrleitung von 26m Länge für 18 Flammen hergestellt werden, so hat man in der ersten Vertikal-Spalte der Tabelle diejenige Zahl zu nehmen, welche der angegebenen Leitungslänge am nächsten kommt. Gegeben ist in unserem angenommenen Fall die Länge 26; es würde also in der Tabelle die Zahl 27 dafür zu nehmen sein. Man sucht nun in derselben Horizontalzeile von links nach rechts die nächst höhere als die gegebene Flammenzahl, statt der angenommenen 18 mithin 21, und da diese in der Spalte für 1 Zoll englisch = 25 Millimeter Rohr steht, ist also ein Rohr von dieser Weite erforderlich und genügend, 18 Flammen bei einer Leitungslänge von 26 Meter noch mit Sicherheit zu versorgen.

§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bleirohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decke, oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Das Zudecken derselben darf aber stets erst nach erfolgter sorgfältigster Prüfung der Dichtigkeit seitens des Installateurs dieser Leitungen stattfinden.

Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Condensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitung von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wasserfäße mit sicherem Verschluss anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxidation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhähnen müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind, sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse herausgezogen werden können. Der Kopf des Hähnens muß — am Besten mit einer tief eingefeilten Nille — so gefenzichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist. — Bei ausgedehnten Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhähnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter durch leicht zugängliche Hähnen für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Den Privatinstallateuren ist es untersagt, die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, letzteres geschieht vielmehr in allen Fällen von den Installateuren des städtischen Gaswerks, welche auch allein berechtigt sind, die Zuleitungen anzufertigen und die Gasuhr zu stellen.

Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 Centimeter Wassersäule zu prüfen, und muß der Wasserstand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das Genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen. Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nunmehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche sodann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Entfindung derselben thunlichst bald diese Arbeit ausführen lassen wird.

§ 9. Der Verfertiger der Gasanlage ist verpflichtet, den betreffenden Gasabonementen mit allen Einzelheiten derselben bekannt zu machen und ihn namentlich über alle Vorsichtsmaßregeln zu unterrichten, welche bei der Benützung des Gases beobachtet werden müssen.

§ 10. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

§ 11. Uebertretungen werden an Geld bis zu 50 Mark beziehungsweise an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bestraft.

### E. Bauordnung.

1) Allgemeine Bauordnung vom 15. Mai 1869 (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt No. 11).

2) Bauordnung für die Stadt Heidelberg vom 12. Dezember 1866 (in Separatabdrücken in der Buchdruckerei von G. Mohr zu beziehen). Eine neue Bauordnung für die Stadt Heidelberg wird im Jahr 1884 erscheinen.

### F. Die Errichtung von neuen Wohngebäuden und Brunnen in der Nähe des städtischen und israel. Friedhofs betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 3. April 1883. (§§ 96, Abf. 2, 37 a und 116 des P.-St.-G.-B.)

Neue Wohngebäude und Brunnen, welche in der Nähe des städtischen sowie des israelitischen Friedhofs — mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Ecke der Rohrbacher und Schwezinger Straße — angelegt werden, sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von der nächstliegenden Friedhofsmauer zu errichten.

### V. Straßenpolizei.

#### A. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen zc. betr.

Ortspoliz. Vorschrift v. 22. Dez. 1865 mit Aenderungen u. Zusätzen. § 366<sup>10</sup> R.-St.-G.-B.

§ 1. Sämtliche Straßen der Stadt (ohne Unterschied, ob Haupt- oder Nebenstraßen) sind an den ersten fünf Wochentagen und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober, morgens 8 Uhr, und in den Monaten vom 1. Oktober bis 1. April, morgens 9 Uhr, und Samstag, abends 5 Uhr, resp. 4 Uhr, die Trottoirs an letzterem Tag überdies auch schon morgens zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Teil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigenthümlichen Plätze bis in die Mitte der Straße.

Dem Eigentümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im andern Fall dem Hauptmieter liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde.

Ist das Haus an mehrere Hausbewohner vermietet, so entscheidet zunächst die etwa zwischen dem Eigentümer und den Mietern oder zwischen diesen unter sich getroffene Vereinbarung über die Verbindlichkeit zum Straßenreinigen. Fehlt eine solche Vereinbarung, oder ist sie unvollständig, oder ihre Existenz nicht sofort überzeugend nachzuweisen, so bleibt der Eigentümer oder Hauptmieter allein für den Vollzug des Straßenkehrrens verantwortlich.

Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer oder Benützer der Lokale für das Kehren zu sorgen.

§ 3. Das Kehren der Straßen hat im nachbarlichen Einvernehmen so viel als möglich zu gleicher Zeit zu geschehen. Dasselbe muß so vorgenommen werden, daß die Straße gehörig rein ist.

§ 4. Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straße zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs geboten erscheint. Sie sind namentlich dazu verpflichtet, so oft die Verunreinigung der Straße durch sie veranlaßt wird, und alsdann erstreckt sich selbstverständlich die Verpflichtung auf den ganzen Umfang der verunreinigten Straße, wenn wie z. B. beim Abladen von Kohlen u. dgl., auch der Platz vor den Nachbarhäusern davon betroffen wird.

§ 5. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

§ 6. Alle auf die Straße führende Ränder und Winkel sind jeden Tag mit ersteren gleichzeitig zu reinigen und die Gräben (sofern kein Frost vorhanden) mit frischem Wasser auszuschwemmen.

§ 7. Alles in den Straßen aufwachsende Gras ist jeweils sogleich zu entfernen.

§ 8. Der Straßenkehrrieh darf nicht in die Oeffnungen der städtischen Kanäle (Kanalspunden) geschafft und muß sogleich von der Straße entfernt werden.

§ 9. Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen, wenigstens einmal des Tages, und zwar zwischen 6—7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße und Leopoldstraße (Anlage) hat dieses auch noch morgens zwischen 7—8 Uhr zu geschehen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 2 maßgebend.

§ 10. Die Droschkentuffcher haben die für sie bestimmten Sammelplätze von dem Dung ihrer Pferde, so oft derselbe in erheblicher Weise vorhanden, jedenfalls aber dreimal täglich und zwar morgens, mittags und abends reinigen und diese Plätze während der heißen Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abschwemmen zu lassen.

§ 11. Bei eintretendem Schneewetter oder bei strenger Kälte sind die Gehbahnen vor den Häusern und die Wegübergänge nach der andern Seite der Straße durch die Hauseigentümer insoweit von Eis und Schnee rein zu halten, daß die Kommunikation ungestört erscheint. Bei etwaigem starkem Schneefalle ist aus den engeren und dem Verkehr am meisten ausgelegten Straßen, wie namentlich aus der Hauptstraße, der Schnee jeweils nach dem Bedarf schaffen zu lassen.

§ 12. Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Straße getragen werden, daß dieselben sofort von da wieder weggebracht werden.

§ 13. Das Schneeballwerfen, das Schleifen auf den Gehbahnen, das Fahren mit Rutschschlitten auf denselben, auf den Straßenabhängen und öffentlichen Plätzen, bei eingetretenem Schneefalle, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, insbesondere Schlitten, Chaisen und sonstigen leichtern Gefährten ohne Schellenbehänge oder Gloden, der Gebrauch von langen sogenannten Schlittenpeitschen in der Stadt ist untersagt.

§ 14. „Bei eintretendem Glatteis oder sobald die Gehwege nicht ohne Gefahr begangen werden können, sind diese gehörig zu bestreuen.“

§ 15. Es darf zu dieser Zeit kein Wasser vom Hausbedarf aus den Häusern

in die Straßenrinnen geleitet werden. Ueberhaupt darf nach eingetretene Frost kein Wasser mehr in die Rinnen oder auf die Straßen — namentlich in der Nähe der Brunnen — geschüttet, es muß dies vielmehr unmittelbar in die Oeffnungen der Kanäle eingegossen werden.

§ 16. Bei eintretendem Tauwetter haben die Hauseigentümer Schnee und Eis, welches vor ihren Häusern und in den Straßenrinnen sich angesammelt hat, wegführen zu lassen.

§ 17. Die Reinigung der Kloaken und Abtritte und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts, sowie die Ausfuhr der Seifensiederlauge darf nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden. Ebenso ist es den Seifensiedern untersagt, während der Tageszeit Fett zu schmelzen.

Es ist untersagt, die zur Abfuhr des Inhalts der Abtrittsgruben dienenden Wagen, seien diese gefüllt oder geleert, auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubenentleerung erforderlich ist.

§ 18. Zur Abfuhr des Kloaken- und Abtrittdüngers und jedes Pfuhlwassers überhaupt, sowie auch zur Abfuhr von Schutt u. dgl. dürfen nur wohlverwahrte Wagen und Behälter verwendet werden. Wer die Straße bei Abfuhr von Dünger zc. verunreinigt, wird bestraft.

Zur Abfuhr des Abtrittsinhalts dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterdedeln verschließbar sind, zu füllen und durch gut in die Fahrböden und die Gargeln eingepaßte, durch Schließen besetzte Thürchen zu entleeren sind. Auch der Dunggrubeneinhalt, d. i. Viehdünger und anderer nicht mit menschlichen Excrementen vermischter Unrat darf, soweit er flüssig ist, nur in obigen Fässern, im übrigen aber nur in festgefüzten Kastenwagen (Bordwagen) abgeführt werden.

Weder Abtritt- noch Dunggrubeneinhalt darf auf die Straße gelegt werden.

Für die nicht nach obiger Vorschrift bewirkte Ladung sind nicht allein die Fuhrleute, sondern auch die die Ladung bewirkenden Dunghändler und beziehungsweise Arbeiter verantwortlich.

Die zur Düngerabfuhr dienenden Fässer oder Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 18a. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei den Namen dessen anzugeben, der die Entleerung von Grube und Abtritt und die Abfuhr des Inhalts vorgenommen hat; andernfalls bleibt er selbst für alle Uebertretungen verantwortlich.

§ 19. Den hiesigen Landwirten, welche trockenen Stalldünger oder Pfuhlwasser auf ihre Felder zu führen haben, ist — vorausgesetzt, daß sie geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann — gestattet:

während der Monate September bis 1. Juni trockenen Stalldünger bis Mittags 12 Uhr und Pfuhlwasser zu jeder Stunde des Tages,

während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger bis Morgens 8 Uhr zu laden und auszuführen; bezüglich der Abfuhr von Pfuhlwasser während der letztgenannten drei Monate bleibt es bei den in § 17 Abs. 1 festgesetzten Zeitbestimmungen.

Diejenigen Landwirte, welche aus Mangel an Hofraum genötigt sind, auf der Straße zu laden, sind hinsichtlich der Abfuhr von trockenem Dünger und von Pfuhlwasser an die in § 17 Abs. 1 festgesetzten Zeitbestimmungen gebunden.

Bei besonderen Bitterungsverhältnissen, z. B. bei Glätteis kann das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Feldkommission den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger an einzelnen Tagen auch zu anderen als den vorbezeichneten Zeiten gestatten. Endlich dürfen dieselben, wenn die Dungstätten in Folge eines Platzregens überschwemmt sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Jahres- und Tageszeit ausführen, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubniß bedarf.

§ 20. Zur Ausführung des Düngers ist soviel immer möglich der Weg über die Haupt- und Leopoldstraße zu vermeiden, und soll die Zwingerstraße, Pläkef., St. Annagasse oder die Redarstraße eingeschlagen werden.

§ 21. Die Reinigung der unterirdischen Seitkanäle ist von den betreffenden Hausbesitzern jedes Jahr und zwar gleichzeitig mit der von der Gemeindebehörde an-

geordneten Reinigung der unterirdischen Hauptkanäle, in welche jene einmünden, vornehmen zu lassen.

§ 22. Das Reinigen und Abschwemmen der Fuhrwerke darf nicht auf den Straßen und an öffentlichen Brunnen geschehen; es muß im Innern der Gebäude oder am Aedlar vorgenommen werden.

§ 23. Diejenigen, welche größere Gegenstände, sogenannte Traglasten, namentlich auch solche, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können, über die Straße tragen, haben sich von dem Trottoir entfernt zu halten und dürfen nur auf der Fahrstraße gehen. Ebenso darf die Passage auf den Trottoirs nicht durch unberufenes längeres Zusammenstehen mehrerer Personen gehemmt werden.

§ 23a. Das Schleifen von Reisholz in der hiesigen Stadt einschließlich des Schloßbergs ist untersagt und kann nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 24. Junges Vieh, Schweine, Federvieh sind in den Häusern zu halten; das freie Laufenlassen derselben auf der Straße ist untersagt.

§ 25. Es ist verboten, tote Tiere, stinkenden Kot, Glas, Geschirr oder sonstigen Unrat auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu werfen, oder Flüssigkeit irgend einer Art aus den Fenstern oder Thüren der Häuser auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu schütten, sowie Teppiche und Lächer dahin auszustäuben. Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudeteils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht verhindern konnte. In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muß das auszugießende Wasser auf die Straße getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinnen abgelenkt werden.

§ 25a. Es ist verboten, nach 7 Uhr morgens Betten, Wäsche, Teppiche und ähnliche Gegenstände in öffentlich sichtbarer Weise auszuhängen oder auszuliegen.

§ 25b. Das Aushängen von Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser oder das Ausstellen solcher auf der Straße ist untersagt.

§ 26. Es ist untersagt, die Straßen durch Auslaufenlassen von Jauche, Blut, Farbe oder andere, Ekel oder üble Ausdünstung erregende Gegenstände zu verunreinigen.

§ 27. Das Auspichen der Fässer auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten. Dasselbe darf innerhalb der Stadt nur in den eingefriedigten Hof- und Bierkellerräumen der Brauer stattfinden und kann auch hier von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß durch das Pichen eine Feuergefahr entstehen könnte. Bei Fackelzügen dürfen die Fackeln nicht an die Häuser oder Mauern gestoßen werden.

§ 28. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen seine Notdurst zu verrichten.

§ 29. Großes Schlachtvieh darf nicht ohne hinreichende Begleitung über die Straße geführt werden; es muß dabei mit einem Nasenband versehen und an Hörnern und Füßen mit starken Stricken so gebunden werden, daß es bei dem geringsten Versuch zum Losreißen oder Durchgehen gebändigt und zu Boden gerissen werden kann, bei Vermeiden der in § 102, Ziff. 1 P.-St.-G. angedrohter Strafe bis zu 50 Mk. Lebendes Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht in der Stadt herumgetrieben, muß vielmehr nach dem Viehhoft gebracht werden.

§ 30. Unbespannte Pferde dürfen über die Straße nicht anders als am Zaum oder Halfter, und nebeneinander nie mehr als zwei geführt werden. Bespannte Wagen dürfen nie ohne Aufsicht des Fuhrmanns oder eines Stellvertreters derselben bleiben.

§ 31. Das Holzmachen vor den Häusern auf den Straßen, wenn es nicht durch gänzlichen Mangel an Hofraum geboten, ist untersagt.

§ 32. Desgleichen das Werfen mit Steinen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 33. Fensterläden, seien sie geöffnet oder geschlossen, müssen fest angemacht werden. Die Läden des unteren Stockes dürfen in keinem Falle nur bis zur Hälfte geschlossen werden. Das Öffnen derselben muß mit der gehörigen Vorsicht geschehen, damit auf der Straße Vorübergehende durch sie nicht verletzt werden.

§ 34. Waren, welche in Fenstern und an Thürgestellen zur Schau ausgestellt oder aufgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. Fleisch und andere Waren, deren Berührung beschmutzt, dürfen außerdem nicht an Thürgestellen und überhaupt nicht auf eine Weise ausgehängt werden, daß Vorübergehende durch sie beschmutzt werden können.

Das Anbringen von Schildern und andern Gegenständen an den Häusern in gleicher Höhe mit den städtischen Gaslaternen ist unterjagt. Es ist nur gestattet in einer Höhe von 8 Fuß über den Gehwegen und mit einem Vorsprunge von höchstens 2 Fuß gegen die Straßen oder öffentlichen Plätze. Das Anbringen von Sonnendächern darf nur in einer Höhe von 7½ Fuß vom Trottoir bis zum Rahmen gemessen und auf die Breite gleich derjenigen des Trottoirs, beziehungsweise von 5 Fuß an denjenigen Stellen, wo das Trottoir breiter ist, geschehen.

§ 35. Alle Lastfuhrn, wie z. B. Holz-, Laub- und Heufuhrn, Möbeltransportwägen u. dgl. haben die Hauptstraße da, wo sie zunächst durch eine Seitengasse auf die Zwinger-, Seminar- und Plöckstraße gelangen können, alsbald zu verlassen und letztgenannte Straßen zu befahren, soweit dies rücksichtlich des Bestimmungsortes des Fuhrwerkes in der Stadt thunlich ist. Zusammengebundene Wägen dürfen nur in der Weise durch die Stadt fahren, daß die Deichsel des zweiten entweder abgenommen oder unter den ersten Wagen geschoben ist. Alle Heu- und Strohwägen, welche von und nach dem Humarkt fahren, dürfen ihren Weg nicht durch die sehr steile verlängerte große Mantelgasse zwischen den Häusern des Kaufmann Rupprecht und Stadtrat Hoffmeister nehmen. „Den Führern von Lastfuhrn, insbesondere auch von Kalksteinfuhrn, welche aus der Rohrbacherstraße kommen und nach der Bergheimerstraße oder durch letztere nach einer anderen Straße fahren wollen, ist unterjagt, bei diesem Anlaß die Kaiser- sowie die Römerstraße zu benutzen.“

§ 35 a. Das Fahren der Droschken und Privat-Equipagen durch die Plöckstraße ist verboten, ausgenommen, wenn die Plöckstraße selbst, die Theaterstraße oder Friedrichstraße das Ziel der Fahrt ist. Für Fahrten von und nach dem Bahnhofe darf nur die Hauptstraße oder der Weg über die Anlage bis zur Peterskirche und durch die Grabengasse benutzt werden.

§ 35 b. Die Wagen der Bierbrauer und Frachtfuhrleute, sowie überhaupt alle Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, haben in der Stadt langsam und nicht im Trabe zu fahren.

§ 35 c. Steinwagen, welche geladen den Klingenteichweg oder Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere an der Bremse sich aufzuhalten hat. Bei Uebertretungen werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

§ 35 d. Es ist unterjagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt ist. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

§ 35 e. Das Fahren durch die Sandgasse ist nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöckstraße, nicht aber umgekehrt gestattet.

§ 36. Das Anfahren zum Theater hat in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstraße umgewendet wird. Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorkahren, wenn das Publikum sich zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der dienstthuende Polizeidiener bezeichnen wird. Bei Ballen, Konzerten, Versammlungen u. dgl. haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den von der Polizei getroffenen besonderen Anordnungen zu richten.

§ 37. Die Aufstellung von Fuhrwerken auf der Hauptstraße in ihrer ganzen Ausdehnung ist verboten. Um jedoch den an der Hauptstraße wohnenden Wirten beim mangelnden Raum im Innern ihrer Häuser die Möglichkeit der Aufnahme von Fremden mit Fuhrwerken nicht zu verschließen, werden folgende Plätze zum Aufstellen der Wagen gestattet: die Straße zwischen dem Gasthaus zum Eis-Kreuz und dem Karlsplatz, jene zwischen dem Schupp'schen Hause und Karlsplatz und die Karlsstraße, wofür zur Mehzzeit der obere Teil der letzteren nebst der Plankengasse benutzt werden kann; ferner die Hirschstraße, die verlängerte Ingrimstraße, vom Prinz Friedrich bis zur Univerfität, nötigenfalls auch die zwischen dem Museum und der Univerfitätsbibliothek befindliche Straße und endlich der Ludwigsplatz nächst dem Halteplatz für die Droschken. Die Holzfuhrn, insbesondere auch die Wellenfuhrn, dürfen nicht in der Stadt herumfahren, sie haben vielmehr ihre Wagen auf dem eben bezeichneten Teile des Ludwigsplatzes aufzustellen. Den Besitzern der zunächst der h. Geistkirche gelegenen Wirtschaftshäuser ist auch gestattet, die bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke auf dem Platze vor der

Pforte dieser Kirche, gegenüber dem Ritterwirthshaus aufzustellen; dies muß jedoch in einer Weise geschehen, daß das Anfahren der für die Kirche bestimmten Chaisen nicht unmöglich gemacht und überhaupt den Kirchengängern der freie und ungehinderte Eingang nicht benommen wird. An solchen Wagen muß die Deichsel zurückgelegt oder abgenommen und nachts Beleuchtung durch Laternen angebracht werden. Ist die Uebertretung vor einem Wirthshaus durch einkehrende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Uebertreter erkannt.

§ 38. Jedermann, welcher zu irgend einem Zweck das Straßenpflaster aufbrechen lassen muß, ist gehalten, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit und nach Beendigung derselben den Gemeinderat in Kenntniß zu setzen. Der Gemeinderat wird alsdann, um eine gleichmäßige und schnelle Herstellung des aufgerissenen Pflasters zu erreichen, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters daselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

§ 39. Das Ankerwerfen auf dem Vorland ist überall da, wo dasselbe gepflastert ist und Ringe angebracht sind, untersagt. Ebenso ist verboten auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 Z. 10 R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## B. Sperren der Wagenräder betr.

Dasselbe ist vorgeschrieben für den Schloßberg, das Klingenthor, den Weg vom Klingenthor über die Eisenbahnen bis zum Gymnasiumsgebäude, für die Neckarbrücke, die Bremenedgasse bis zur Oberbadgasse, die Lebergasse, Fischergasse, Marstallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse und die Straße zum Heumarkt.

Uebertretungen werden gemäß § 123 Ziff. 4 P.-Str.-Ges.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (Ortspolizeil. Vorschrift. v. 18. Nov. 1865.)

## C. Die Ordnung auf den Anlagen und dem Bismarckplatz betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1882.

§ 1. Die vordere Bankreihe in den städtischen Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Gehwegs, sämtliche Bänke in den Anlagen, bei der St. Peterskirche und jene in dem Garten um den Neptunspringbrunnen, sowie auf der Anlage des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Diensthoten in Begleitung von Kindern dürfen nur die hinter der genannten Bankreihe stehenden, sowie die auf dem Weideplatz und in dem ehemaligen landwirtschaftlichen Garten aufgestellten Sitzbänke benützen.

§ 3. Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander gefahren werden; in der Strecke von der früheren Pension Olinger (Leopoldstraße No. 22) bis zum Dr. Herth'schen Hause haben sich die Diensthoten mit denselben auf dem neu angelegten Gehwege hinter der südlichen Baumreihe zu halten.

§ 4. Verboten ist:

1) Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen.

2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.

3) Das Berunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.

4) Das Befahren des Neptungartens mit Kinderwagen.

§ 5. Der Anlageaufseher hat über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Wer den Bestimmungen der §§ 1—3, 4 Ziffer 1 und 3 zuwiderhandelt, hat Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Zuwiderhandlungen gegen § 4 Ziffer 2 ziehen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen beziehungsweise Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

### D. Den Verkauf von Blumen, Obst und Backwaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. September 1879.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-Str.-Gef.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten. Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

### E. Die Kanalisation der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Oktober 1873.

§ 1. In allen Straßen der Stadt Heidelberg, in denen städtische Kanäle sich befinden, ist die Verenkung oder oberirdische Ableitung des Wassers der Haushaltungen, Küchen und Fabriken, sowie des Abflusses der städtischen Wasserleitung und des Regenwassers verboten. In den Straßen, wo erst künftig Kanäle erbaut werden, tritt das gleiche Verbot von der Zeit ihrer Benüßbarkeit an in Kraft.

§ 2. Dagegen ist jeder von dem Verbote des § 1 betroffene Hausbesitzer berechtigt, nachdem er 8 Tage zuvor dem Gemeinderate Anzeige gemacht hat, den betreffenden Kanal mittelst einer Zweigleitung zu benützen gegen Entrichtung eines einmaligen Beitrags zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten, welcher von dem Gemeinderate nach besonders zu bestimmenden Grundsätzen festgestellt werden wird. Sämtliche Kosten des Zweigkanals hat der Hausbesitzer zu tragen.

§ 3. Uebertretungen des § 1 werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1874:

1) Für diejenigen Bewohner der Stadt, aus deren Häusern oder sonstigem liegenschaftlichem Besitztume jetzt schon Zweigleitungen in die städtischen Kanäle führen, tritt das Verbot des § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift alsbald in Kraft.

2) Diejenigen Bewohner, deren Häuser zc. an städtischen Kanälen liegen, aber bis jetzt noch nicht durch Zweigleitung mit denselben verbunden sind, erhalten zu diesem Zwecke eine einjährige Frist von heute ab; nach Ablauf dieser Frist findet das erwähnte Verbot auch auf sie Anwendung.

3) Ein Verzeichnis der Straßen und Straßenecken, in welchen sich zur Zeit städtische Kanäle befinden, liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

4) Der nach § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift für die Benüßung der städtischen Kanäle zu entrichtende einmalige Beitrag wird auf 8 Mk. 60 Pfg. für den laufenden Meter der Länge des Besitztums nach der Straße hin festgesetzt; dieser Betrag ist auch da, wo eine Kanalstrecke von beiden Seiten benützt wird, von jedem Angrenzler zu entrichten.

### F. Das Reinigen der Privatkanäle betr.

Eine demnächst erscheinende ortspolizeiliche Vorschrift wird die bezügl. Bestimmungen enthalten, auf welche Art und Weise sämtliche Privatkanäle der Stadt durch die städt. Kanalfeger gereinigt und die Kosten hierfür durch die Stadtklasse von den betr. Hausbesitzern nach Maßgabe ihres Häusersteuer-Kapitals erhoben werden.

### G. Die Reinhaltung der Schlammfänger betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. September 1876.

§ 1. Das Ablagern von Straßengehricht, Unrat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammfänger ist untersagt.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### H. Die Handhabung der Straßenpolizei im Heidelberger Stadtwald.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880.

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Radfahrens oder einer Mücke, rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen sowie der an Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-St.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

## I. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen. Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 12 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubikrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Mäden anzuwenden und ist das Rausperrren und das Anlegen eines Radschubs untersagt. Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mäden zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrenwerken und Fuhrenwerken anderer Art ist das Rausperrren untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschubs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten bezüglich der Breite der Räder mit dem 1. Januar 1885, im Uebrigen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## K. Schloßgarten-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. November 1880.

§ 1. Verboten ist:

- 1) Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Badwaren, Obst u. dgl.;
- 2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz und Grassbündel;
- 3) Das Fahren mit Schubkarren;
- 4) Das Werfen mit Steinen;
- 5) Das Fahren und Reiten, mit Ausnahme des Weges vom Gartenthor am Schloßberg bis in den inneren Schloßhof, auf welchem im Schritt gefahren und geritten werden darf.

§ 2. Verboten ist ferner:

- 1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.
- 3) Das Erstklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden; dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen. Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der § 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Z. 10 des R.-Str.-Gef.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Z. 1 ziehen gemäß § 144 und 145 Z. 3 des P.-St.-G.-B. Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Z. 2 werden nach § 129 des P.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, und Zuwiderhandlungen gegen § 2 Z. 3 nach § 100 des P.-St.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

## VI. Straßenpolizei-Ordnung

vom 12. Mai 1882. (Gef.- und Verord.-Bl. S. 129—135.)

§ 1. Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren. Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr zu setzen.

§ 2. Gebot des Schritt-Reitens und -Fahrens. Auf Straßenecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§ 3. Fahren während der Schneebahn. Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schelle zu fahren.

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen u. Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. Beleuchtung solcher Gegenstände. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen. Es ist untersagt, auf den Landstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelbße, Maschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen oder Landstraßenstrecken gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung. Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. Aufgraben und sonstige Arbeiten auf öffentlichen Wegen. Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörenden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anführern oder sonstigen Personen

an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zusehen.

§ 9. Breite der Ladung. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen. Ausnahmen können für bestimmte Wegestrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 10. Schwere der Ladung. Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältnis stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung erteilt werden kann.

§ 11. Aneinanderhängen von Wagen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Dächsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Weiwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§ 12. Langholztransport. Fuhrwerke welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 13. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer helleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen, längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15. Begegnungen von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jeden ihnen begegnenden Fuhrwerken auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen

zu ermögligen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—15 vorgeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15, Absatz 2) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergleichen. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampftrucks u. dgl.), dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden.

Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen.

Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebs mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindegewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Brücken und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichterteilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion und in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverköndigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Landstraßenecken, welches gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen. Zur Erlassung der auf Gemeindegewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindegeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisauschuß (beziehungsweise Sonderauschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergleiche § 22 Absatz 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Gemeindegewege und Ortsstraßen gemäß Artikel 3 Ziffer VI lit. e. des badiischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse

und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen.

Wenn derartige polizeiliche Vorschriften für Ortsstraßen, die sich im Landstraßenverbande befinden, oder für Gemeindewege, welche unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung der Kreise stehen, erlassen werden sollen, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Falle auch der Kreisauschuß beziehungsweise Sonderauschuß zu hören.

§ 25. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuchs, dem § 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem § 367 Ziffer 12—15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des Polizeistrafgesetzbuchs, um Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuchs oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemartung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgelegten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahrens bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

## VII. Gewerbe-Polizei.

### A. Kauf und Verkauf.

#### 1. Speisemarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Dezember 1874. (§ 149 Z. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Das Feilbieten von Viktualien und allen auf den Wochenmärkten zulässigen Gegenständen kann, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag von Morgens früh bis Mittags 12 Uhr und nach alter Gewohnheit am Freitag Abend auf den für den Markt bestimmten Plätzen stattfinden, nämlich:

- 1) auf dem Marktplatz,
- 2) auf dem Bredeplatz mit der Akademiestraße.

Die Einmündung der Straßen muß offen gehalten und darf auch das Trottoir längs des Rathauses nicht verstellt werden.

§ 2. Obst und Milch kann überall, wo der Verkehr nicht dadurch gehemmt wird, feilgeboten werden. Der Verkauf dieser Viktualien darf auch nachmittags und auch an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 3. Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem andern Zwecke benützt, beziehungsweise versperrt werden, und dürfen namentlich über den abgegrenzten Marktplatz während dieser Zeit keine Fuhrwerke fahren, noch darf darüber geritten oder Vieh getrieben werden. Zur Aufstellung größerer Wagen und Buden kann die Polizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats Erlaubnis erteilen.

§ 4. Hunde dürfen nicht auf die Märkte mitgenommen werden, auch sind die Besitzer derjenigen strafbar, welche herrenlos auf den Märkten herumlaufen.

§ 5. Von allen zu Markte gebrachten Gegenständen ist an den Marktmeister das festgesetzte Markt- (Platz-)Geld zu entrichten, wofür derselbe das betreffende Marktzeichen zu übergeben hat.

Auswärtige Milchhändler, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen feil halten wollen, haben bereits am Eingang der Stadt dem dort aufgestellten Kontrolleur das Marktgeld zu bezahlen.

§ 6. Marktgeld wird bezahlt:

a. von einem Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser . . . . .	3 Pfg.
b. von einem dto. darüber . . . . .	6 "
c. von einem hohen Korb bis zu 50 Centimeter . . . . .	6 "
d. von einem hohen Korb darüber . . . . .	9 "
e. von einem Tuch, welches unter 50 Centimeter Durchmesser Raum einnimmt . . . . .	3 "
f. von einem dto. größeren . . . . .	6 "
g. von einem Sack . . . . .	6 "
h. von einem mittleren Faß . . . . .	6 "
i. von einem größeren Faß . . . . .	9 "
k. von einem Schieflarren . . . . .	6 "
l. von einem zweirädrigen Handkarren . . . . .	12 "
m. von einem Einpännerwagen . . . . .	17 "
n. von einem Zweispännerwagen . . . . .	23 "

Wird vor dem Wagen noch eine Flechte zum Verkaufe benötigt, so ist von dieser die Hälfte des Platzgeldes für den Wagen zu zahlen. Von Wagen, welche auf dem Markte zum Feilbieten verwendet werden, müssen sofort die Deichseln entfernt werden.

o. von einem Tisch, auf welchem Waren feilgeboten werden, bis zu 1 Quadratmeter . . . . .	6 Pfg.
p. darüber bis zu 2 Quadratmeter . . . . .	12 "
q. von einem Kammstand (sogen. Kammkiste) . . . . .	3 "
r. von einem Stande bis zu 2 Quadratmeter . . . . .	12 "
s. von einem Stande darüber, je nach Verhältnis.	
t. Kübel, Fischbehälter werden in demselben Verhältnis wie die Körbe behandelt.	
u. Von allen sonstigen zu Markt gebracht werdenden Gegenständen wird der Quadratmeter Platz mit je 6 Pfg. berechnet.	

§ 7. Sämtliche Waren müssen an den für sie bestimmten Plätzen, welche für Körbe und Fuhrn getrennt sind, aufgestellt und dürfen diese Plätze während des Marktes nicht verändert werden.

§ 8. Auch den Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waren auf dem Markte, soweit es der Raum gestattet, erlaubt und haben sie sich von der Aufsichtsbehörde die Plätze anweisen zu lassen.

§ 9. Nur unverdorrene, unverfälschte und der Gesundheit nicht schädliche Waren dürfen auf den Markt gebracht werden; andere werden je nach Umständen weggeschafft oder konfisziert (§ 367 Ziff. 7 R.-Str.-G.-B.)

Ortspolizeil. Vorschr. v. 18. Juli 1881. Entrahmte Milch darf nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als solche zum Verkauf auf den Markt gebracht werden.

§ 10. Auf dem Markt darf nur den Vorschriften der deutschen Maß- und Gewichtsordnung entsprechendes Maß und Gewicht in Anwendung kommen.

§ 11. Wer Gegenstände mit Angabe des Gewichts, wie z. B. Butter, feilbietet, ist dafür verantwortlich, daß seine Angabe richtig ist, und wird, falls die Ware zu leicht sein sollte, bestraft. Das Gewicht der Butter darf, mit Ausnahme größerer Ballen, nur  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Pfund ( $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$  Kilogramm) betragen und wird durch das Polizeipersonal nachgewogen.

§ 12. Zur Handhabung dieser Marktordnung ist außer dem Polizeipersonal namentlich der Marktmeister aufgestellt, welcher die geeignete Auskunft erteilen wird.

Streitigkeiten über das Marktgeld werden vor dem Bürgermeisteramte zum Austrage gebracht.

§ 13. Wer diese Vorschriften, mit Ausnahme der in Abf. 2 dieses Paragraphen erwähnten, übertreißt, hat gemäß § 149, Ziffer 6 der deutschen Gewerbeordnung Strafe an Geld bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens an Haft bis zu 8 Tagen zu gewärtigen.

Übertretungen des § 5 werden gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betr., mit der Strafe des zwanzigfachen Betrags der geschuldeten Abgabe, bezw. an Geld bis zu 10 Mk. bestraft.

## 2. Den gewerbsmäßigen Verkauf von Backwaren (Brot) zc. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Nov. 1867. (§ 134 b P.-Str.-G.-B.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Brot verkauft, ist verpflichtet, die Preise für dasselbe alle 14 Tage fest zu bestimmen, an seinem Verkaufsorte anzuschlagen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Letzteres muß von jedem Gewerbetreibenden besonders gesehen.

§ 2. Innerhalb dieser 14tägigen Periode darf der Preis nicht erhöht werden.

§ 3. Alle Brotsorten mit Ausnahme der Ein- und Zweikreuzer-Brote dürfen nur mit Angabe eines bestimmten Gewichts, als Ein-, Zwei-, Vier-Pfund-Laibe u. s. w. verkauft werden und hat der Verkäufer dafür einzustehen, daß das Brot das angegebene Gewicht auch wirklich hat.

§ 4. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage aufgestellt sein, damit das Brot auf Verlangen vorgewogen werden kann.

Außerdem wird aber auch von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit das Nachwiegen dieser Ware angeordnet werden.

§ 5. Bäcker und Verkäufer von Backwaren werden gemäß § 134 b P.-Str.-G. bestraft:

a. wenn sie der Vorschrift unter § 1, 3 und 4 zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mark,

b. wenn sie die Vorschrift des § 2 übertreten, an Geld bis zu 60 Mark.

Die Anschläge über die Preise sind gemäß Art. 73 der Gewerbeordnung mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.

## 3. Viehhof- und Viehmarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. November 1876 mit Ergänzungen vom 24. Juli 1877 und 1. Oktober 1878.

§ 1. Alles große und kleine Schlachtvieh, sowie Pferde, welche durch Einheimische oder Auswärtige zu Wasser oder zu Land zum Verkauf in hiesiger Stadt eingebracht werden, müssen in den bestehenden Viehhof eingestellt, bezw. auf den Viehmarkt gebracht werden. Die Benützung anderer Stallräume für derartige Tiere, sowie deren Verkauf an einem anderen Ort oder vor der zum Beginne des Marktes bezeichneten Stunde ist untersagt. Alles für hiesige Metzger, selbst auf vorherige Bestellung eingebrachte Schlachtvieh gilt als zum Verkauf eingebracht, so lange nicht nachgewiesen wird, daß der Kaufpreis mit dem Metzger schon vor dem Einbringen dem Stück nach fest vereinbart und also namentlich nicht noch von dem, sich nach der Schlachtung ergebenden Gewicht oder von der Qualität des Fleisches abhängig gemacht war.

§ 2. Für das Einstellen des Viehes in den Viehhof auf die Dauer von acht Tagen oder für Benützung des Marktes zu dessen Verkauf, hat der Verkäufer an den Beständer zu entrichten:

1) für einen Ochsen, Stier, eine Kuh, ein Rind oder Pferd . . . . .	18 Pfg.
2) für ein fettes Schwein . . . . .	18 "
3) für ein Kalb oder Schaaf . . . . .	12 "
4) für ein mageres Schwein oder eine Ziege . . . . .	9 "
5) für ein Spanferkel . . . . .	3 "

bleibt das Vieh länger als acht Tage im Viehhof stehen, so ist die gleiche Gebühr wiederholt zu entrichten.

§ 3. Beständer hat für hinlänglichen Raum zum Unterbringen des einzustellenden Viehes zu sorgen, die Stallungen mit hinlänglicher Streu versehen zu lassen und sich jeder Gebührenüberforderung zu enthalten.

§ 4. Der Viehmarkt wird jeden Donnerstag auf dem dafür bestimmten Platz bei den sogenannten Bögen am Neckar abgehalten und beginnt jeweils um 10 Uhr vormittags. Fällt auf Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, der Geburtstag des Kaisers oder des Großherzogs, so findet der Markt am vorhergehenden Mittwoch statt.

§ 4a. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Markttage ist der Verkauf von Vieh im Viehhofe untersagt; an diesem letzteren Tage ist er während der

Marktzeit überhaupt nur an dem für den Viehmarkt bestimmten Platz bei den sogenannten Bögen gestattet.

§ 5. Das Vieh ist während des Marktes sowohl, als während des Transportes unter gehörige Aufsicht zu stellen.

§ 6. Sämtliches eingebrachte Schlachtvieh muß sich in schlachtfähigem Zustande befinden. Kranke und nicht in schlachtfähigem Zustande befindliche Tiere, sowie unreife Kälber werden, sofern deren Zurückweisung in die Heimat nicht für geboten erachtet wird, sofort der städtischen Freibank überwiesen. Wissentliches Einbringen kranken Viehes unterliegt der in § 90 des P.-Str.G.-B. angedrohten Strafe an Geld bis zu 150 Mark oder an Haft bis zu 6 Wochen.

§ 7. Die Marktbesucher haben den Anordnungen des Bürgermeistersamtes, bezw. des Bezirkstierarztes oder dessen Stellvertreter sofort Folge zu leisten.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach Maßgabe der §§ 69 und 149, Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

## B. Miet-Verhältnisse.

### Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Diensthboten betr.

vom 3. Februar 1868.

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist. Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Diensthboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Diensthboten beginnt die Dienstzeit am 2. Weihnachtstag, 2. Oftertag, Johannistag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage. Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 2. Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Diensthboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden. Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Diensthboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatweise gemieteten Diensthboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt, und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Diensthboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Diensthboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen. Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Diensthbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Diensthboten in Kost und Wohnung, wie solche für Diensthboten der gleichen Art üblich sind. — Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des

verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Diensthote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Behinderung an deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Diensthotes veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über 14 Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Diensthote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Eant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Diensthoten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthoten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten mit den vom Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von 6 Wochen aufgekündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Diensthoten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Einwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohns beträgt. Wenn Diensthoten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis ein-

schließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaft ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten. Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden. Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1868.

**Friedrich.**

Stabel. Jolly.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber.

### C. Droschken-Ordnung für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1880.

§ 1. Wer selbständig für eigene Rechnung oder als Gehilfe Droschken zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt aufstellen will, hat hievon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. (§ 3 der V.-V. z. G.-D.). Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen Denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Beforgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Abs. 2 der V.-V. z. G.-D.).

§ 2. Die Droschken müssen mit 2 Pferden bespannt sein. Die Pferde müssen hinreichend stark sein, anständig aussehen und sicher gehen; auch müssen sie gleich wie das Geschirr reinlich gehalten werden.

§ 3. Die aufzustellenden Wagen müssen solid gebaut, von gefälligem Aeußern und bequem sein. Die Wagentritte müssen so beschaffen sein, daß das Einsteigen unbeschwerlich ist, auch muß der Wagen Schlag von innen geöffnet werden können. Ferner müssen die Wagen sauber lackiert, mit gutem, nicht geflicktem Lederzeug, im Innern mit reinem Ausfchlage und mit guter Polsterung versehen sein, auch immer reinlich gehalten werden. Jeder Wagen muß mit seiner Bespannung im Verhältnis stehen. Uebrigens können die Wagen von verschiedener Bauart sein. Es kann jedoch kein Wagen, dessen Form mit dem Zweck der hiesigen Droschkenfuhrwerke nach hiesigen Localitäten in Widerspruch stände, zugelassen werden. Etwaigen Mängeln an Wagen oder Geschirr ist unverzüglich abzuheifen. Alljährlich findet nach Anordnung der Polizeibehörde auf Kosten der Besitzer eine Besichtigung sämtlicher Droschken und Droschkenpferde statt.

§ 4. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen Ziffern weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummern teilt das Bezirksamt zu.

§ 5. Die Droschkenführer müssen mindestens 18 Jahre alt, des Fahrens und der Vertlichkeiten kundig sein; sie müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an die Tagordnung halten.

In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt auf den Antrag des Stadtrats von dem vorgeschriebenen Alter dispensieren. Die Kutscher dürfen bei besetzter Droschke nicht rauchen, sich nicht mit den Fahrenden in eine Unterhaltung einlassen, wodurch ihre Aufmerksamkeit vom Fuhrwerk abgelenkt wird, und ihre Bügel niemals diesen überlassen. Auch dürfen sie sich von ihrem Fuhrwerk nicht entfernen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin gelassene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern. Sie haben im Dienst stets die von der Polizeibehörde vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Dieselbe besteht in einem dunkelblauen Rock mit rotem Kragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe, sowie in einem runden schwarzen Lederhut mit der Nummer der betreffenden Droschke in Neufsilber.

§ 6. Jeder Inhaber einer Droschke ist verpflichtet, dieselbe in tadellosem Zustand auf den gemäß § 7 bestimmten Haltestationen und zu den in § 8 und 14 bestimmten Zeiten ohne Unterschied des Wetters zum Gebrauch des Publikums bereit zu halten.

§ 7. Die Haltestationen werden von der Polizeibehörde nach Anhörung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies zu bewerkstelligen, ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an anderen, als den bestimmten Wartplätzen ist untersagt. Die Droschkenführer dürfen nicht in den Straßen hin- und herfahren, um Bestellungen zu suchen, wohl aber bei der Rückfahrt auf den Wartplatz Fahrgäste aufnehmen. Die Reinigung der Droschkenhaltplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind.

§ 8. Die Aufstellung der Wagen muß täglich ununterbrochen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr zum Gebrauch des Publikums fort dauern. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeiden aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine derfallsige Bestellung erhalten und angenommen hat; jedoch ist er bei Fahrten zwischen 11 und 5 Uhr nachts berechtigt, die doppelte Fahrtrate zu verlangen.

§ 9. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei, und sobald Platz genommen ist, muß abgefahren werden. Es darf daher keine Droschke unter dem Vorgeben, daß sie schon bestellt sei, versagt werden. Wenn der Fahrende jemand schickt, ihm die Droschke zu bestellen, so wird im Trab an den Ort der Bestellung gefahren und der Besteller fährt umsonst mit. Die Bezahlung richtet sich nach der Zeit, zu welcher vom Wartplatz abgefahren wird und ist der Droschkenführer verpflichtet, dem Fahrenden beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen. Weigerung, jemand zu fahren, sowie das absichtliche Fahren an einen unrichtigen Ort wird ebenso bestraft, wie Zudringlichkeit, dem reisenden Publikum gegenüber.

§ 10. Das Mitnehmen anderer Personen beim Beginn und während der Fahrt ist nur unter Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Der Führer darf niemand zu sich auf den Bod nehmen; ausgenommen hievon ist der Bediente des Fahrenden, welcher ohne besondere Vergütung mitfährt.

§ 11. Das Fahren in der Stadt auf ebenem Wege geschieht in kurzem gedrungenem Trab, beim Abbiegen um eine Ecke muß im Schritt gefahren werden. Beim Fahren den Schloßberg hinunter, insofern dieses nach § 35d der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. Dez. 1865 überhaupt noch statthaft ist, ist schon an der sog. Falknerei und zwar durch den Kutscher selbst, bis zum Klingenthor vorschriftsmäßig zu sperren.

§ 12. Bei einbrechender Dunkelheit, und zwar bei jedem Mondstand, sind die Fuhrwerke gehörig zu beleuchten.

§ 13. Ueber die Bezahlung der Droschkenfuhrwerke bestehen nach Zeit und Entfernung berechnete, von der Polizeibehörde festgesetzte und publizierte Taxen. In jeder Droschke muß ein Exemplar dieses Tarifes, sowie der Droschkenordnung auf leicht sichtbare Weise angeheftet sein.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz dafelbst. Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen dafelbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten. Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen. Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Plage zu sein. Die Aufstellung der Droschken dafelbst geschieht der Reihe nach, wie sie antommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen anderen Kutscher ist gestattet, jedoch nur mit Zustimmung des am Bahnhof stationierten Schutzmannes und sofern demselben rechtzeitige Anzeige geworden ist. Wer diesen Dienst verläßt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zug noch nicht zurück sein kann, so hat er hievon vor dem Abfahren den dienstthuenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen. Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, in den Bahnhof einfährt, um antommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 15. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 134 a des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft. Leffere Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes zuchtlofes und unwürdiges Verhalten können die Unterfagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebs zur Folge haben (§ 4, Abf. 3 der V.-V. 3. G.-D.).

### D. Droschen-Tarif für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. Dezember 1883.

I. Von den Bahnhöfen in die Stadt (mit den Grenzpunkten: Wirtschaft zum Rosenbusch, Diemer'sche Brauerei, Christoph Keller'sche Fabrik, Gasfabrik und Bergheimer Mühle, diese mit eingeschlossen), Klingenteich bis zum Eingangsthor des israelitischen Friedhofs) oder umgekehrt, von da nach den genannten Bahnhöfen, sowie für Fahrten in der Stadt innerhalb des bezeichneten Bezirks zahlen:

1 Person	50 Pfg.
2 Personen je 45 Pfg., zusammen	90 " "
3 " " 35 " "	1 Mk. 5 " "
4 " " 30 " "	1 " 20 " "

Diese Tage erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause (dieses mit inbegriffen):

für 1 Person auf	— Mk. 70 Pfg.
" 2 Personen "	1 " 20 "
3 u. 4 " "	1 " 50 "

Vorübergehendes Anhalten unterwegs wird nicht vergütet, so lange die Dauer der Fahrt dadurch nicht auf mehr als  $\frac{1}{4}$  Stunde ausgedehnt wird.

Längeres Warten ist nach Abschnitt XI zu vergüten.

II. Bei Eisenbahn-Nachtzügen, d. i. nach 11 Uhr abends bis morgens 5 Uhr zahlt man für Fahrten von den Bahnhöfen in die Stadt und umgekehrt, das Doppelte der Tage.

III. Die gleichen Tagen wie unter I und II gelten auch für die Fahrten von und zu den Häusern über die Brücke, und zwar einerseits bis nach Neuenheim (dieses mit eingeschlossen), andererseits bis zu Heydweillers Haus, jedoch mit einem Zuschlag von 30 Pfg., mögen 1 oder 4 Personen fahren. Für eine Fahrt bis zum Wirthshause in der Girschgasse und in die Mönchhoffstraße (das Armitage'sche Institut eingeschlossen) beträgt der Zuschlag 50 Pfg.

IV. Für leichtes Handgepäck wird nichts bezahlt. Schweres Gepäck, z. B. Kisten, Koffer, vergütet man mit 20 Pfg. das Stück. Kinder unter 6 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen.

V. Für Fahrten auf Bälle, in's Theater, Gesellschaften und zu Konzerten zahlt man, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen:

im Stadtbezirke	1 Mk. — Pfg.
von und zu den jenseits der Brücke gelegenen Häusern	1 " 40 "

Ebensoviel kostet das Abholen. Nach Mitternacht erhöhen sich die Tagen um je 40 Pfg.

Für die einfache Fahrt zu dem Friedhof zahlen 1 oder 2 Personen eine Tage von 1 Mk., 3 oder 4 Personen eine solche von 1 Mk. 50 Pfg.; für die Hin- und Rückfahrt findet Vergütung nach der Zeit (Ziff. VIII.) statt.

VI. Für die einfache Fahrt nach dem Schloßthor oder Schloß zahlen 1 oder 2 Personen eine Tage von 2 Mk. 50 Pfg., 3 oder 4 Personen eine solche von 3 Mk.; für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Tage ohne Rücksicht auf die Personenzahl 4 Mk., wobei eine Stunde Aufenthalt miteingerechnet ist.

VII. Droschentarif. (Siehe Seite 39.)

VIII. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt und zwar:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
$\frac{1}{4}$ Std.: 50 Pfg.,	90 Pfg.,	1 Mk. 5 Pfg.,	1 Mk. 20 Pfg.
1 Person	2 Personen	3 u. 4 Personen	
$\frac{1}{2}$ Std.: 1 Mk. — Pfg.,	1 Mk. 40 Pfg.,	1 Mk. 70 Pfg.,	
$\frac{3}{4}$ " 1 " 50 "	1 " 80 "	2 " 20 "	
1 " 2 " — "	2 " 20 "	2 " 60 "	

Jede weitere  $\frac{1}{4}$  Std. kostet: } für 1 und 2 Personen (zusammen) 50 Pfg.  
 } " 3 " 4 " " 65 "

Bei Fahrten außerhalb der Stadt und zwar weiter als  $\frac{1}{4}$  Stunde von derselben



Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte miteingerechnet. Wo mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalt sind für jede angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde 50 Pfg. weiter zu entrichten.

IX. Hält der Kutscher bei einer nicht in Abschnitt I, II, III, VI und VII geregelten Fahrt ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrages dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird; andernfalls kann er nie mehr als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

X. Bei eingetretener Dunkelheit müssen die Droschken mit Laternen beleuchtet sein. Bei einfachen Fahrten (Abschnitt I), so lange nicht die Nachtzeit eintritt, zahlt man hierfür 6 Pfg. für jede Fahrt.

XI. Der Droschkenkutscher muß unverzüglich abfahren, sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat.

Er ist verpflichtet, 5 Minuten ohne Vergütung zu warten; wird er länger aufgehalten, so sind für jede angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde 50 Pfg. zu entrichten.

XII. Der Kutscher darf kein Trinkgeld fordern; auf Verlangen muß er beim Ein- und Aussteigen die Uhr vorzeigen.

XIII. Uebertretungen wolle man unter Angabe der Droschkennummer bei dem Bezirksamte oder bei dem nächsten Schutzmann anzeigen.

### E. Dienstmanns-Ordnung

vom 21. November 1872, nebst Tarif.

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der V.-B. z. G.-D.).

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Abs. 2 d. V.-B. z. G.-D.).

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntnisse der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndienergewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Spartassenbuchs in der Gemeindepflichtur eine Kautions von 350 Mk. zu stellen. Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kautions zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird. Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen. Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamtes an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ beziehungsweise „Lohndiener“ anzubringen.

Den Dienstmanns-Instituten kann von dem Bezirksamte der ausschließliche Gebrauch besonderer, näher zu bestimmender Abzeichen gestattet werden, und ist dann das Tragen derselben allen Dienstmännern, welche nicht zu dem Institut gehören, untersagt.

§ 4. Die Dienstmänner zc. haben sich gegen das Publikum willig und anständig zu benehmen und sich jeder Zudringlichkeit zu enthalten.

§ 5. Den Dienstmännern zc., beziehungsweise ihren Vorstehern ist im allgemeinen die Wahl des Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich Folge zu leisten haben.

Den Bahndienst haben die Dienstmänner zc. nach den zwischen der Ortspolizeibehörde und den Bahnpolizeibeamten vereinbarten, oder von Gr. Handelsministerium gegebenen besonderen Anordnungen zu besorgen.

Mit den Bahnpolizeibeamten ist Nachstehendes vereinbart:

- 1) Es darf nur eine bestimmte Zahl von Dienstmännern — 6 am Hauptbahnhof und 3 am Karlsthor — bei Ankunft der Bahnzüge anwesend sein. Die einzelnen Dienstmänners-Institute, sowie die selbständigen Dienstmänner werden nach einem bestimmten Turnus zugelassen und haben die betreffenden sodann ein besonderes Abzeichen, welches von der Polizeibehörde auf deren Kosten angeschafft wird, zu tragen.
- 2) Zur Ausübung dieses Bahndienstes wird den Dienstmännern der Auffahrtplatz der Droschken als Aufstellungsplatz angewiesen; das Betreten des inneren Bahnhofgebietes ist ihnen hierbei, sofern sie nicht eine besondere Erlaubnis sich erwirkt haben, nur in Erledigung eines desfalligen dienstlichen Auftrages gestattet, wobei sie den bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten haben. Den nicht zum Bahndienst kommandierten Dienstmännern steht die freie Straße (in der Linie des bairischen Hofes und des Karlsthor durchganges) zur Ausübung ihres Gewerbes frei.
- 3) Wer, ohne Bahndienst zu haben, ankommenden Passagieren seine Dienste anbietet, wird bestraft; ebenso wer diesen Dienst unentschuldigt verabsäumt.
- 4) Die Reihenfolge, in welcher der Bahndienst zu versehen ist, wird jeweils in geeigneter Weise bekannt gemacht und für eine Woche festgestellt; der Dienst wechselt jeden Tag.
- 5) Zur Vernehmung des Bahndienstes erhalten die Dienstmänner von dem dienstthuenden Polizeidiener je einen Schild, welchen sie während des Tages zu tragen und beim letzten ankommenden Zuge wieder abzugeben haben. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Dienstmann durch Uebergabe des Schildes ist gestattet, jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Schutzmannes und sofern demselben rechtzeitige Anzeige geworden ist.

### Tarif.

#### I. Für bestimmte Gänge.

- 1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) u. ehem. Mek'schen Kunstsammlung als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Alte Bergheimerstraße) und der Keller'schen Fabrik
- 2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemerei)
- 3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe
- 4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten
- 5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Hirschgasse und Hendsweiler's Haus
- 6) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberge.
- 7) Nach dem Schlosse
- 8) Nach Albert's Hotel oder dem Schießhause
- 9) Nach der Molkentur oder dem Volksbrunnen
- 10) Nach dem Neuhof über die Kanzel
- 11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg
- 12) Nach Handbuchshaus, Kirchheim, Ziegelhausen, Wieblingen oder Rohrbach

I.		II.	
bis 5 Kilo- gramm Hand- gepäck	mit 25 Kilo- gramm Hand- gepäck	M.	℔
—	20	—	35
—	35	—	50
—	45	—	60
—	30	—	40
—	50	—	70
—	60	—	80
—	70	1	—
—	80	1	10
1	—	1	40
1	40	1	70
2	40	3	—
1	—	1	40

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgestellten Gebühren sich unterziehe. Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist. Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 M. bestraft. Deltäre Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes, nachlässiges und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 4 Abs. 3 der V.-V. z. G.-D.).

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Tage und zwar wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Tage von Kolonne I. mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschnitt IV. Ziff. 3 maßgebend. Beträgt das Gewicht des Gepäcks über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Kolonne II. angegebenen Tage mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handkarren gefahren werden, die doppelte Tage zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Uebereinkunft verlangt werden (Abschn. IV. Ziff. 1).

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansatz; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf- und hinabzutragen.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter Z. 5, 7—12 als Führer benötigt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene 1/2 Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerätschaften		mit Gerätschaften	
	M.	℥	M.	℥
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	3	—	3	80
2) " " halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)	1	80	2	30
3) " " eine Stunde	—	40	—	50
4) " " eine halbe Stunde	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen:

	M.	℥
1) Wasserpumpen oder Holztragen, per Stunde	—	45
2) Holztragen.		
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzuhaken	—	25
1 Ster gespaltenes Holz		
a) in das untere Stockwerk zu tragen	—	35
b) ein Stockwerk hinauf oder hinunter	—	50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter	—	20
d) Aufheben	—	20
3) Kohlentragen		
in den untern Stock, per Zentner	—	5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Zentner weiter	—	3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner	—	2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Zentner	—	5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.		
4) Transport:		
a) eines Flügels	3	45
b) eines Klaviers oder Pianino's	2	60
5) Kranke zu fahren		
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde	—	50
eine halbe Stunde weiter	—	20
eine Stunde weiter, je	—	35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abteilung I, 1	—	30
6) Geschäftsreisende zu führen mit Mustern:		
eine Stunde	—	70
zwei Stunden	1	—
drei und mehr Stunden, per Stunde	—	45

IV. Bemerkungen.

1. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II.) zu vergüten. Hält der Dienstmann in einem einzelnen

Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Taxe von 10 Pfg. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2) haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Taxe mehr, von da an die doppelte Taxe zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgeldern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

## F. Den Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Lohndiener 2c. betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1874.

§ 1. Den Fremdenführern, Lohndienern, Hotelwörbern, Portiers und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibuskondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellte Linien nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft (§ 134a P.St.G.B.). Bei Wiederholungen erfolgt Unterjagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentutcher bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

## G. Tax-Ordnung für die geprüften Fremdenführer

vom 15. Januar 1875.

### I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1	Mk.	40	Pfg.
„ Schloß und Moltentur	2	„	30	„
„ Rondell, Riesenstein, Kanzel, Moltentur und Schloß	3	„	10	„
„ Schloß und Wolfsbrunnen	2	„	30	„
„ den Königstuhl	3	„	—	„
„ Philosophenweg	1	„	75	„
„ Speyerershof (Neuhof)	2	„	30	„
„ Schloß, Moltentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6	„	—	„

### II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3	„	—	„
„ halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1	„	80	„
„ eine Stunde	—	„	70	„
„ volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1	„	40	„

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.

## H. Tax-Ordnung für die Eselsvermieter

vom 15. Januar 1875.

1) Auf das Schloß über Schloßberg oder Burgweg . . . . .	—	Mk. 70 Pfg.
2) Von da zurück . . . . .	—	30 "
3) Ebendahin über die neue Schloßstraße . . . . .	1	" — "
4) Von da zurück . . . . .	—	40 "
5) Nach dem Wolfsbrunnen . . . . .	1	" 80 "
6) Dahin und zurück . . . . .	2	" 40 "
7) Auf den Königstuhl . . . . .	3	" — "
8) Dahin und zurück . . . . .	4	" — "
9) Auf den Heiligenberg . . . . .	2	" 75 "
10) Dahin und zurück . . . . .	3	" 50 "
11) Nach der Kanzel . . . . .	1	" — "
12) Dahin und zurück . . . . .	1	" 50 "
13) Ueber den Philosophenweg nach Neuenheim . . . . .	2	" — "
14) Ueber Schloß oder Klingenteich auf die Moltentur . . . . .	1	" 40 "
15) Dahin und zurück . . . . .	2	" — "
16) Auf den Speyerershof . . . . .	2	" 50 "
17) Dahin und zurück . . . . .	3	" 50 "
18) Moltentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen, Heidelberg . . . . .	6	" — "

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit einbegriffen, für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden.  
Für andere Wege als die oben verzeichneten, ist ausdrückliche Verabredung zu treffen.

## VIII. Fluß- und Hafen-Polizei.

### A. Ordnung über die Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckarufer-Geländes zu Verkehrszwecken

vom 14. September 1873 (§ 2 Verordnung vom 25. August 1873).

§ 1. Der freie Platz oberhalb der Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benutzt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der Brücke bis zur Dreikönigstraße wird zur Verladung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Auf dem Plage bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist der Fischmarkt abzuhalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur Großen Mantelgasse ist zur Verladung von Steinen, Rinden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der Großen Mantelgasse bis zur Markstallstraße ist zum Heu- ausladen zu benötigen.

§ 6. Von da bis zum Professor Walz'schen Hause (Untere Neckarstraße 9) sind die Handelsgüter zu verladen. Als Handelsgüter sind solche Güter zu betrachten, welche von hiesigen, im Firmenregister eingetragenen Kaufleuten oder Handelsgesellschaften in der Absicht bezogen werden, dieselben dem Publikum wieder zum Kaufe anzubieten.

§ 7. Der Platz von hier bis zur Ziegelgasse hat zum Verladen von Brennholz und Hopfenstangen zu dienen.

§ 8. Das Vorland von der Ziegelgasse bis zum Ende des Staus'schen (jetzt Marx'schen) Hauses ist zum Lagern von Steinen bestimmt.

§ 9. Von da an soll das Bauholz gelagert sein.

## B. Anslade-Ordnung für die am städtischen Holzlanergebiete anlandenden Neckarschiffe.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1874.

### a. Lage und Ordnung des Ausladeplatzes.

§ 1. Der Platz, an welchem die mit Holz beladenen Schiffe zur Ausladung kommen, besteht aus: a) dem eigentlichen Ausladeplatz, und  
b) dem Aushülfs-Ausladeplatz.

§ 2. Der eigentliche Ausladeplatz beginnt an der breiten Treppe oberhalb des Professor Walz'schen Hauses und erstreckt sich bis zum unteren Ende dieses Hauses. An beiden Enden ist der Platz durch Plakate, an Stangen bezeichnet. In diesem Platze können zwei Schiffe zugleich ausgeladen werden. Er muß auf eine Breite von 5 bis 6 Meter stets freigehalten werden, damit die Entladung der Schiffe ungehindert stattfinden und daneben noch ein Fuhrwerk durchpassieren kann.

§ 3. Der Aushülfs-Ausladeplatz erstreckt sich vom Plakate am unteren Ende des obigen Platzes bis zur Einmündung der Bienenstraße. Er ist zur Aushülfsbestimmt, wenn drei oder mehr Schiffe zu gleicher Zeit zur Ausladung kommen.

Dieser Platz muß vom Rande der Neckarböschung an, auf dem Vorlande in einer Breite von 4 Metern stets frei gehalten werden, so daß beim Ausladen ein Fuhrwerk noch Raum zum Durchfahren hat.

### b. Ordnung der zum Ausladen ankommenden Schiffe.

§ 4. Das erste, ankommende Schiff hat seinen, auf Schiffslänge bestimmten Raum am oberen Ende des eigentlichen Ausladeplatzes, direkt von der breiten Treppe an, einzunehmen. In dieses Schiff schließt sich unmittelbar das nächstkommende an. Kommen zugleich noch mehrere Schiffe zur Ausladung, so schließt sich stets das nächst eintreffende direkt an das vorher angekommene an.

§ 5. Sobald ein Schiff von seiner Ladung entleert ist, hat es sofort den Ausladeplatz zu verlassen. Dessen Raum dafelbst hat das nächste untere Schiff einzunehmen. Sind mehrere Schiffe zugleich am Ausladen, so rücken sämtliche in die Räume ihrer Vorderer Schiffe ein.

§ 6. Nach der Ausladung eines Schiffes ist der Ausladeplatz sofort zu räumen, so daß kein Holzhändler den Ausladerraum länger in Anspruch nimmt, als bis das Schiff von seiner Ladung entleert ist.

§ 7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 155 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mk. oder bis zu 14 Tagen Haft bestraft.

Der Lauerverwalter, sowie die Polizeimannschaft sind zu strenger Aufrechthaltung dieser Ordnung und sofortiger Anzeige von Uebertretungen angewiesen.

## C. Holzmarkt- und Lauer-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Januar 1875 mit Tarif vom 24. Dez. 1875.

§ 1. Der Holzmarkt wird auf denjenigen Plätzen abgehalten werden, welche der Stadtrat zu Holzmarkt und Lauerplätzen bestimmt. Jedem Holzhändler wird ein Platz angewiesen, wo er sein Holz in beliebiger Menge aufsetzen kann.

Bei größeren Holzvorräten müssen die Holzarchen so gesetzt werden, daß sie nicht einstürzen können. Das Holz darf jedoch auf der südlichen, gegen die Häuser gelegenen, Hälfte des eingefriedigten Holzplatzes nur auf 10 Fuß und auf der gegen den Neckar gelegenen, nördlichen Hälfte des Platzes nur auf 12 Fuß Höhe gesetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in Folge hohen Wasserstandes des Neckars Raumangel eintritt. In diesem Falle hat aber der Lauerpächter dafür zu sorgen, daß, sobald der nötige Raum wieder vorhanden ist, die Holzarchen wieder bis auf 10 bzw. 12 Fuß Höhe abgetragen werden.

§ 2. Die Lauerbediensteten werden vom Stadtrat angestellt. Der Lauerverwalter, welcher in besonders zu vereinbarem Vertragsverhältnisse zur Gemeindeverwaltung steht, vertritt dieselbe gegenüber dem Verkehre auf dem Holzmarkt, er beaufsichtigt und überwacht die Handhabung der Holzmarktordnung und der nach Maßgabe derselben

entworfenen Instruktion, auf welche Holzmesser und Einleger vom Großh. Bezirksamte verpflichtet werden, und hat etwaige Uebertretungen derselben dem Stadtrate zur Kenntniß zu bringen.

§ 3. Die Holzmesser erhalten von jedem Ster Holz, welches sie auf dem Lauer oder sonst in der Stadt messen, zusammen 30 Pfg. Belohnung, wovon Käufer und Verkäufer je die Hälfte mit 15 Pfg. zu entrichten haben.

Der Einleger hat für das Einlegen und Aufladen des Holzes vom Ster 12 Pfg. anzusprechen, welche Verkäufer zu zahlen hat. Will Letzterer das Aufladen von Holz selbst besorgen, so hat er für das Einlegen nur 8 Pfennige vom Ster zu entrichten.

Werden die Lauerbediensteten zum Messen von Holz, welches nicht am Lauer angekauft wurde, in Anspruch genommen, so haben sie dieselben Gebühren zu fordern.

§ 4. Die Lauerkärcher beginnen nach einer jeden Morgen durch das Loos zu bestimmenden Rangordnung zu fahren, welche jedoch nur bis zu beendigter Stunde besteht. Die spätere Ordnung der Kärcher bestimmt sich nach der Zeit ihrer Rückkehr so, daß der früher Eintreffende dem später Eintreffenden vorgeht. Dieselben erhalten die bezirksamtlich genehmigten Gebühren. Sie haben ihre Karren mit festen Stellhölzern zu versehen und bei scharfer Abnung darüber zu wachen, daß ihnen von dem geladenen Holze nicht unterwegs etwas abhanden kommt.

§ 5. Jedermann kann sein erkaufte Holz mit eigenem Fuhrwerk vom Lauer abholen, jedoch nur das zum eigenen Gebrauche bestimmte Holz, nicht für Andere, weder unentgeltlich noch um Lohn.

§ 6. Holzmesser, Holzseher und Fuhrleute sind verbunden, vom 1. Mai bis 30. September Morgens von 6—12 Uhr und nachmittags von 1—6 Uhr, in der anderen Jahreshälfte aber von 8—12 Uhr vormittags und 1—4 nachmittags auf dem Lauer anwesend zu sein, wenn sie nicht über die Notwendigkeit ihrer Abwesenheit sich genügend auszuweisen vermögen. Insbesondere dürfen Holzmesser und Einleger niemals alle zugleich während obiger Stunden sich vom Lauer entfernen.

§ 7. Die Kärcher sind verpflichtet, vor allem andern vorzugsweise den Kalk vom Lauer abzuführen und müssen dies auf an sie ergehende Aufforderung auch zu ändern, als den im § 6 bestimmten Stunden thun.

§ 8. Die Holzeinleger, zu je zwei abwechselnd, haben zur Nachtzeit den Lauer zu begehen und zu überwachen. Außer ihnen ist es daher niemand gestattet, den Lauer zu betreten, es sei denn, daß er über die Notwendigkeit sich gehörig auszuweisen vermag. Für diese Dienstleistung erhalten die Einleger vom Verkäufer für jeden Ster Holz eine Gebühr von 4 Pfennige, welche ihnen jährlich oder sobald eine Partie Holz vollständig verkauft ist, bezahlt wird.

§ 9. Dem Lauerpächter und den sonstigen Lauerbediensteten ist untersagt, auf den städtischen Plätzen Handel mit Brennholz oder Kohlen zu betreiben. Sie sind verpflichtet, Jedermann ohne Unterschied mit gebührender Höflichkeit zu begegnen und haben sich jeder Gebührenüberforderung bei Vermeidung strenger Strafe zu enthalten.

### Lauergeld-Tarif.

§ 10. Von allen zu Wasser ankommenden Gegenständen, welche an den Lauerplätzen oder an Uferstellen, welche Gemeindegut sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn sie schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den Lauerpächter folgende Gebühren entrichten:

1) von jedem Ster Brennholz ohne Unterschied . . . . . 10 Pf.

Außerdem ist das den Holzmessern verwilligte Meßgeld zu entrichten und zwar:

a. Vom Verkäufer 15 Pf. für jeden Ster.

b. „ Käufer 15 „ „ „ „

Dieses Meßgeld wird vom Lauerpächter mit obengenannten Lauergebühren erhoben und gelangt durch ihn zur gleichheitlichen Verteilung an die Holzmesser. Es darf jedoch nur von dem verkauft werdenden Holze Meßgeld erhoben werden.

An Wachtgeld erhebt der Lauerpächter für jeden Ster Holz, sobald dasselbe verkauft wird, 4 Pf., und liefert diese Beträge den Holzeinlegern für das Wachen ab; die Einleger erhalten überdies von dem Verkäufer für das Einlegen und Aufladen des



Wenn die hiesige Stadtgemeinde für ihre Bauzwecke Baumaterial am Vorland ausladen oder lagern läßt, so hat sie hierfür keinerlei Lauergebühren zu entrichten.

§ 12. Das Ausladen der Steine darf nur zu folgenden Zeiten geschehen: In den Monaten April bis mit September von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. In den Monaten März und Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

§ 13. Vor dem Beginn des Ausladens ist die Anordnung des Lauerpächters einzuholen und ist ohne dieselbe niemand berechtigt, von einem Ausladeplatz Gebrauch zu machen, oder Reste von vorher gemessenen Steinen zu entfernen.

§ 14. Nur die verpflichteten Steinseher sind zum Setzen und Messen der Steine berechtigt.

§ 15. Beim Aufsetzen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen sind die angebrachten Bezeichnungen der besonders bestimmten Lagerplätze stets genau zu beachten und die für die Durchfahrt der Fuhrwerke bezeichneten Zwischenräume frei zu lassen.

§ 16. Uebertretungen der Holzmarkt- und Lauerordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

### Tarif der Lauerfärcher.

Die Lauerfärcher haben an Gebühren für die Verbringung von Holz von den beiden Lauerplätzen nach den Häusern an den unten genannten Straßen, bezw. Plätzen, zu beziehen:

Ordn.-N.	Nach den Straßen, bezw. Plätzen	Vom Holzlauer			
		ber Drei- köntig- straße.	des Zim- mer- platzes.		
		M.	S.		
1	Von der Marstallstraße, dem Ludwigsplatz bis an den Markt, Oberbadgasse und Fischergasse	—	74	—	86
2	Von dem Markt, Fischergasse, Oberbadgasse bis an das Karlsthor	—	86	—	95
3	Von dem Karlsthor bis Hausacker einschließlich	1	3	1	20
4	Auf den Burgweg bis an's Zwerggäßchen	—	86	—	95
5	Vom Zwerggäßchen weiter hinauf	—	95	1	3
6	Von dem Ludwigsplatze, der Grabengasse und Marstallstraße bis an die März- und Ziegelgasse	—	77	—	70
7	Blöckstraße von der St. Peterskirche bis Sophienstraße	—	95	—	86
8	Von der Märzgasse und Ziegelgasse, Hauptstraße mit allen Seitenstraßen bis zur Sophienstraße einschließlich	—	95	—	86
9	Bergheimerstraße bis an den Brunnen bei Zimmermeister Beth (Thibautstraße)	1	3	—	95
10	Von Zimmermeister Beth bis Gebrüder Neis (Eingang der Römerstraße)	1	12	1	3
11	Am Güterbahnhof und Römerstraße	1	38	1	30
12	In die Bahnhöfe	1	3	—	95
13	Bahnhofstraße	1	20	1	12
14	Leopoldstraße	—	95	—	86
15	Rohrbacherstraße, Gaisbergstraße bis einschließlich Luitzenstraße	1	12	1	3
16	Von der Luitzenstraße weiter hinaus	1	30	1	20
17	Unterer Fauler Pelz (Klingenthor)	—	86	—	86
18	Oberer Fauler Pelz, Diemers Brauerei	—	95	—	95
19	Bis zum ersten Brunnen auf dem Berg	2	6	2	6
20	Bis zur Falknerei (Dr. Lobstein)	2	75	2	75
21	In das Schloß	3	—	3	—
22	Friesenberg	—	95	1	3
23	Vom Vorland auf den oberen Lauer	—	43	—	—
24	Vom Vorland auf den eingefriedigten Platz	—	52	—	—

### Ortsübliche Preise für den Holzmacherlohn.

Für 4 Schnitt (in 5 Stücke) mit spalten, für das Ster	2 Mk. 57 Pfg.
3 (in 4 Stücke)	2 " 15 "
4 (in 5 Stücke) ohne " " " "	2 " 29 "
3 (in 4 Stücke) " " " "	1 " 85 "

### Den Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel betr.

Das zweite Bürgermeisterramt hat bezügl. des Ortsgebrauches beim Wohnungswechsel unterm 20. März 1876 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Zur Berichtigung mehrfach verbreiteter irriger Ansichten bezüglich des Ortsgebrauchs beim Wohnungswechsel bringen wir nachstehende Bestimmungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben in allen Fällen zur Anwendung kommen, bei welchen nicht besondere Vereinbarungen zwischen Vermietern und Mietern getroffen worden sind.

I. Bei den gegen  $\frac{1}{4}$  jährige Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zieltage zum Wohnungswechsel:

Ostermontag — Johannistag — Michaelistag — zweiter Weihnachtstag.

II. Kündigungen haben längstens an einem dieser vier Zieltage zu geschehen, wenn der Auszug an dem darauf folgenden Ziele erfolgen soll. Beträgt die Miete jedoch nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so darf die Kündigung auch im Laufe eines Vierteljahres geschehen, immerhin aber nicht später als vier Wochen vor dem zum Auszug beabsichtigten Ziele.

III. Sowohl die Vermieter, als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zieltage, beziehungsweise an dem zunächst darauf folgenden Werktage geräumt werden, damit die neuen Mieter rechtzeitig einziehen können.

IV. Eine gesetzliche Frist für ein längeres Verbleiben in einer Wohnung besteht nicht und kann nur durch ein ganz unabweisbares Hindernis, z. B. eine schwere Krankheit, eine Verzögerung im Ausziehen begründet werden.

V. Bei monatweise, jedoch auf unbestimmte Zeit, vermieteten Wohnungen hat eine Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf desjenigen Monats zu geschehen, an dessen Schluß der Auszug stattfinden soll, andernfalls die Miete für einen weiteren Monat gültig erscheint. Ist jedoch die Miete auf eine bestimmte Zahl von Monaten abgeschlossen, so fällt eine besondere Kündigung nicht mehr nötig, sondern die Miete endigt von selbst auf den bereits voraus bestimmten Termin.

VI. Bei Wohnungen, welche an Studierende abgegeben werden, kommen vorstehende Bestimmungen nicht zur Anwendung, sondern es gelten solche Wohnungen jeweils auf ein Semester vermietet. Soll die Miete auf ein weiteres Semester ausgedehnt werden, so hat eine neue Vereinbarung vor Schluß des begonnenen zu geschehen. Beim Sommer-Semester sind die Studierenden berechtigt, ihre Wohnungen vom 8. April bis Ende August zu benützen und beim Winter-Semester vom 1. Oktober bis Ende März. Mietet ein Studierender eine Wohnung für mehrere Semester, so steht es ihm zu, dieselbe auch während den ganzen dazwischen liegenden Ferien zu benützen.

VII. Im allgemeinen ist bei Miet-Angelegenheiten den billig erscheinenden Ansprüchen der Beteiligten Rechnung zu tragen und empfiehlt sich z. B. zur Vermeidung von Störungen darauf zu achten, daß bei einem Wohnungswechsel etwaige Ausbesserungen nicht gleichzeitig in mehreren Zimmern, sondern nur in einem nach dem anderen vorgenommen werden, damit solche Wohnungen in ihrem einen Teile doch benutzbar bleiben und rechtzeitig bezogen werden können.

### Gebühren-Tarif für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschließlich des großen Fasses:	
Für eine Person, die allein geführt wird	1 Mk. — Pfg.
Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden, zusammen	1 " 50 "
Für vier und mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden, für jede Person	— " 50 "

B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:	
Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird	— M. 20 Pfg.
Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorgezeigt wird, zusammen	— " 30 "
Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person	— " 10 "
Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.	

### Stadt. Kunst- u. Alterthümersammlung auf dem Heidelberger Schloß.

Die Sammlungen sind das ganze Jahr über und zu jeder Tageszeit für das Publikum geöffnet. Kasse im Schloßhof.

Einzelbillets	— M. 40 Pfg.
Gesellschaften von mehr als 10 Personen	4 " — "
Abonnementskarten, mit 20 Abschnitten, gültig für die Person des Abonnenten und dessen in seiner Begleitung befindliche Angehörige und Gäste und auf so lange, bis sämtliche Abschnitte verbraucht sind	2 " — "
Bei Schulen und Erziehungsanstalten werden 4 Personen auf eine Karte zugelassen.	

### Auszug des Posttarifes

#### für Versendungen innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.

I. Gewöhnliche Briefe:	frankiert	unfrankiert
Porto bis zu 15 Gramm einschließlich	10 Pfg.	20 Pfg.
" über 15 bis 250 Gramm einschließlich	20 "	30 "
II. Postkarten müssen frankiert werden. Das Porto beträgt:		
a. für jede einfache Postkarte		5 "
b. " " Postkarte mit Antwort		10 "
c. " " Weltpostkarte		10 "
III. Druckfachen müssen frankiert werden. Gewichtsgrenze: 1 Kilogramm.		
Porto bis 50 Gramm einschließlich		3 "
" über 50 Gramm bis 250 Gramm einschließlich		10 "
" " 250 " " 500 "		20 "
" " 500 " " 1 Kilogramm		30 "
IV. Warenproben müssen frankiert werden. Gewichtsgrenze: 250 Gr.		
Porto ohne Rücksicht auf Entfernung u. Gewicht für jede Warenprobe: 10 Pfg.		
V. Für Einschreibesendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Warenproben und Pakete ohne angegebenen Wert) ist außer dem betr. Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht zu entrichten.		
Für Beschaffung eines sogen. Rückscheines weitere 20 Pfg. Wertangabe ist bei Einschreibesendungen nicht zulässig.		
VI. Postanweisungen sind bis zu 400 Mark zulässig. Die voranzubezahlende Gebühr beträgt:		
bis einschließlich 100 Mark		20 Pfg.
über 100 bis 200 Mark		30 Pfg.
über 200 bis 400 Mark		40 Pfg.
VII. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pfg.		
Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:		
a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit		30 Pfg.
b. der Gebühr für die Vorzeigung		10 Pfg.
c. dem Porto für den Einschreibebrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit		30 Pfg.
		zusammen . . . 70 Pfg.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber voraus zu bezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protokollaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

Postaufträge zu Bücher sendungen: Franko für die Bücher sendung je nach dem Gewicht . . . . 20 bz. 30 Pfg. besondere Gebühr für die Einziehung des Geldbetrags bz. für die Vorzeigung 10 Pf. Im Falle der Verwendung unter Einschreibung tritt die Einschreibgebühr mit 20 Pfg. hinzu

VIII. Nachnahmesendungen sind bis zu 150 Mark zulässig. Vom Aufgeber ist hierfür zu entrichten:

- 1) Für Nachnahmebriefe:
  - a. Porto bis 10 Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg.  
über 10 Meilen . . . . . 40 Pfg.
  - b. Nachnahmegebühr: 2 Pfg. für jede Mk., mindestens jedoch 10 Pfg.
- 2) Für Nachnahme-Pakete:
  - a. das betr. Paketporto unter X 1 und 2,
  - b. die oben genannte Nachnahmegebühr.

Im Falle eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- oder Einschreibgebühr hinzu.

Für unfrankierte Pakete bis einschließl. 5 Kilogr., sowie für unfrankierte Nachnahmebriefe tritt ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Eine Auszahlung von Nachnahmen gleich bei der Einlieferung der Sendungen findet allgemein nicht mehr statt.

Bei jeder Nachnahmesendung muß außer der Nachnahme summe in Zahlen bezw. des Markbetrags in Zahlen und Buchstaben auch Name und Wohnort des Absenders oder der absendenden Firma, Behörde zc. deutlich und vollständig auf der Adresse und, sofern es sich um ein Paket handelt, sowohl auf der Paketadresse als auch auf der Aufschrift des Pakets angegeben sein. Ist der Wohnort des Absenders ein größerer Ort, so muß der Ortsangabe auch die Wohnung des Absenders nach Straße und Nummer hinzugefügt sein. Hat der Empfänger einer Nachnahmesendung die Nachnahme bezahlt, so wird die letztere dem Aufgeber der Sendung mittelst Postanweisung zugesandt.

IX. Briefe mit Wertangabe (Gewichtsgrenze 250 Gramm).

- 1) Porto bis 10 Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg.  
auf alle weitere Entfernungen . . . . . 40 Pfg.
  - 2) Versicherungsgebühr: 5 Pfg. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pfg.
- Für unfrankierte Briefe: 10 Pfg. Portozuschlag.

X. Für Pakete ohne Wertangabe ist zu entrichten:

- 1) Bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich:
  - a. bis 10 Meter (1. Zone) . . . . . 25 Pfg.
  - b. auf alle weitere Entfernungen . . . . . 50 Pfg.
- 2) Beim Gewicht über 5 Kilogramm:
  - a. für die ersten 5 Kilogramm die Porto-Ansätze unter 1,
  - b. für jedes weitere Kilogramm oder Teil eines Kilogramms bis 10 Meilen (1. Zone) 5 Pfg., über 10—20 Meilen (2. Zone) 10 Pfg., über 20—50 Meilen (3. Zone) 20 Pfg., über 50—100 Meilen (4. Zone) 30 Pfg., über 100—150 Meilen (5. Zone) 40 Pfg., über 150 Meilen (6. Zone) 50 Pfg.

Für unfrankierte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich tritt ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

XI. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben:

- a. das unter X. 1 und 2 bezeichnete Paketporto,
- b. die unter IX. 2 bezeichnete Versicherungsgebühr,
- c. für unfrankierte Pakete bis 5 Kilogr. einchl. ein Portozuschlag von 10 Pfg.

XII. Briefsendungen im Orts- und Landbestellbezirke.

Porto für frankierte Briefe nach dem Stadtbezirk Heidelberg, nach Neuenheim bis zur Gemarkungsgrenze nach Handschuchsheim, Institut Armitage,



## Personen-Tarif

für Billette, welche im Heidelberger Hauptbahnhof ausgegeben werden.

### a. Nach Stationen der Groß. Bad. Eisenbahn.

Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.			Von Heidelberg nach:	Gewöhnliche Züge.		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
	M. S.	M. S.	M. S.		M. S.	M. S.	M. S.
Achern	8 60	5 70	3 70	Neckesheim	1 60	1 10	— 70
Adelsheim	6 40	4 20	2 70	Nosbach	4 40	2 90	1 90
Aglasterhausen	3 20	2 10	1 40	Rühlheim	17 60	11 70	7 50
Appenweier	9 60	6 40	4 10	Neckarau via Schwesing.	1 70	1 15	— 75
Ansbach	3 50	2 30	1 50	Neckarelz	4 10	2 80	1 80
Babstadt	3 60	2 40	1 60	Neckargemünd	— 80	— 55	— 35
Baden	7 70	5 15	3 20	Neckargerach	3 60	2 40	1 50
Bammenthal	1 20	— 80	— 55	Neckarhausen	1 60	1 10	— 70
Basel	20 20	13 40	8 60	Neckarsteinach	1 30	— 85	— 55
Binau	3 90	2 60	1 70	Neckarzimmern	4 50	3 —	— 1 95
Bretten	3 85	2 60	1 70	Neidenstein	2 20	1 50	— 95
Bruchsal	2 70	1 80	1 20	Offenburg	10 20	6 80	4 40
Bühl	8 —	5 30	3 40	Osterburken	6 60	4 40	2 80
Dallau	4 80	3 20	2 10	Pforzheim	6 10	4 10	2 60
Donaueschingen	18 20	12 10	7 80	Philippshq. via Schwes.	3 60	2 50	1 60
Durlach	4 —	2 70	1 70	Planstadt	— 65	— 45	— 30
Eberbach	2 50	1 70	1 10	Rappenau	3 90	2 60	1 70
Emmendingen	14 —	9 30	6 —	Rastatt	6 40	4 20	2 70
Eppelheim	— 50	— 35	— 20	Reichen	9 20	6 10	3 90
Eppingen	5 80	3 90	2 50	Roß-Malsch	1 60	1 10	— 65
Eichelbrunn	2 —	1 40	— 85	St. Ilgen	— 65	— 45	— 30
Etlingen	5 —	3 30	2 20	Schaffhausen vi. Singen	23 70	15 70	10 10
Freiburg	15 20	10 10	6 50	Schefflenz	6 —	3 70	2 40
Friedrichsfeld	— 80	— 55	— 35	Schlierbach	— 50	— 35	— 25
Gernsbach	7 90	5 40	3 45	Schopfheim	22 20	14 90	9 60
Grombach	3 20	2 20	1 40	Schwesingen	— 80	— 55	— 35
Hahnmersheim	4 70	3 10	2 —	Sedenheim	1 10	— 70	— 45
Hausach	12 80	8 50	5 50	Sinsheim	2 40	1 60	1 5
Helmstadt	2 80	1 90	1 20	Steinsfurt	2 70	1 80	1 20
Hirschhorn	1 90	1 25	— 80	Tauberbischofsheim	10 —	6 60	4 30
Hockenheim	1 50	1 —	— 65	Triberg	14 70	9 70	6 30
Hoffenheim	2 10	1 40	— 90	Ubstadt	2 30	1 50	1 —
Jagstfeld	4 60	3 10	2 —	Willingen	17 10	11 30	7 30
Starkruhe, Bahnhof	4 40	3 —	1 90	Waghäusel	2 20	1 50	— 95
Kehl	10 70	7 10	4 60	Waibstadt	2 40	1 60	1 10
Kirchheim	— 35	— 25	— 15	Weingarten	3 40	2 30	1 50
Konstanz via Hausach	24 60	16 30	10 50	Wertheim	11 90	7 90	5 10
Lahr	12 20	8 10	5 15	Wieblingen	— 35	— 25	— 15
Langenbrücken	2 —	1 30	— 85	Wiesloch	1 20	— 75	— 50
Lauda	9 40	6 30	4 —	Wimpfen	4 40	2 90	1 90
Lörrach	21 —	14 —	9 —	Würzburg	12 80	8 50	5 50
Mannheim	1 60	1 10	— 65	Zuzenhausen	1 90	1 30	— 80
Mauer	1 50	1 —	— 65	Zwingenberg	3 30	2 20	1 40

1. Die vorstehend angegebenen Billetpreise verstehen sich für eine Fahrt in einer Richtung mittelst eines Eil-, Personen- oder gemischten Zuges.

2. Für die Fahrt in Schnellzügen erhöht sich die Beförderungsgebühr für gewöhnliche Züge in jeder Klasse um den Betrag der Taxe für ein Schnellzugs-Zuschlag-Billet.

Die Erhebung dieser erhöhten Taren für Schnellzüge findet entweder gegen Ausgabe wirklicher Schnellzugs-Billette oder gegen Billette für gewöhnliche Züge in Verbindung mit Schnellzugs-Zuschlag-Billetten statt.

3. Für die Hin- und Rückfahrt innerhalb der hierfür durch das Betriebs-Reglement festgesetzten Zeit wird für gewöhnliche Züge eine Ermäßigung des Fahrpreises in der Art gewährt, daß:

- a. für Hin- und Rückfahrt in I. Wagenklasse ein Billet erster Klasse zusammen mit einem Billet dritter Klasse;
- b. für Hin- und Rückfahrt in II. Wagenklasse ein Billet I. Klasse und
- c. für Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse ein Billet II. Klasse Gültigkeit erhält, wenn die Billette zur einfachen Fahrt bei der Ausgabe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels mit der Bezeichnung: „Retour“ versehen werden.

4. Eine Benützung der Schnellzüge mit derartigen Hin- und Rückfahrtsbilletten ist nur in dem Falle gestattet, wenn zu diesen Billetten für diejenigen Strecken, welche bei der Hin- oder Rückfahrt in einem Schnellzuge zurückgelegt werden wollen, für jede Richtung Schnellzugs-Zuschlagbillette gelöst werden.

### b. Nach außerbadischen Stationen.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Gültigkeit der Billette Tage	Hin- u. Rückfahrt			Gültigkeit der Billette Tage	
	Gewö. Zug			Schnellzug				Gewö. Zug				
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		M. S.	M. S.	M. S.		
Augsburg	23 40	15 60	10 —	26 80	19 —	—	3					
Dürkheim via Neustadt	6 10	4 10	2 70				2	8 80	6 10	4 10	2	
Heilbronn	6 60	4 35	2 85				2					
Ludwigshafen	2 10	1 40	— 85				2	3 —	2 10	1 40	2	
München	28 40	18 80	12 10	32 50	22 90		3		28 40	18 80	7	
Neustadt	4 50	3 —	2 —				2	6 60	4 50	3 —	2	
Nürnberg via Würzburg	21 10	14 —	9 10	22 30	15 20		3		20 90	13 90		
Speyer via Mannheim	3 90	2 60	1 60				2	5 60	3 90	2 60	2	
Speyer via Schweigen	2 50	1 70	1 10				2	3 60	2 50	1 70	2	
Strasbourg via Stuhl	12 40	8 20	5 30				2					
Stuttgart via Bruchsal	9 10	6 —	3 90	10 30	7 30		2					
Worms via Ludwigshafen	4 —	2 70	1 70	4 50	3 20		2	5 80	4 —	2 60	2	

### Main-Neckar-Bahn.

Im inneren Verkehr der Main-Neckar-Bahn werden folgende Billette ausgegeben:

1) Einfache Billette für gewöhnliche Züge I., II. und III. Klasse, welche nur an dem Tage der Ausgabe gelten.

2) Schnellzugsbillette I. und II. Klasse und zu einzelnen Zügen auch solche III. Klasse, für Schnell- und Kurierzüge sämtlich mit höheren Preisen, ebenfalls nur für den Tag der Ausgabe gültig.

3) Retourbillette I., II. und III. Klasse nur für gewöhnliche Züge, jedoch 2 Tage gültig, und zwar den Tag der Ausgabe sowie den nächstfolgenden Tag; folgt jedoch auf den Tag der Ausgabe:

a. ein Sonntag oder ein den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamer Feiertag (Neujahr, Christi Himmelfahrt, Christtag),

b. ein Sonntag und ein Feiertag oder zwei Feiertage (ein Sonntag und Neujahrstag, 1. u. 2. Osterfeiertag, 1. und 2. Pfingstfeiertag, 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag),

so bleiben diese Sonn- und Festtage bei Bemessung der Gültigkeitsdauer außer Betracht.

4) Sonntagsbillette nach Darmstadt u. Frankfurt zu sehr ermäßigten Preisen, gültig einen Tag und nur für Personenzüge; dabei kann die Reise nicht unterbrochen werden.

## Personen-Tarif bei der Main-Neckarbahn.

Von Heidelberg nach:	Einfache Fahrt						Hin- und Rückfahrt						Gültigkeit d. Wetontafel Tage	
	Gewöhnl. Züge			Schnellzüge			Gewöhnl. Züge			Schnellzüge				
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.		
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
Arheilgen	4 65	3 5	2 —				7 40	4 90	3 5				2	
Nischaffenburg	7 70	5 10	3 35	9 25	6 15		12 —	7 95	5 —				2	
Auerbach	2 90	1 90	1 25				4 65	3 10	1 90				2	
Bensheim	2 75	1 80	1 20	3 30	2 20	1 60	4 40	2 90	1 80				2	
Berlin Anth. oder Potsdam Bhf.	—	—	—	25 60	5 70	4 20	4 20	3 00	3 00	10	76 —	56 70	38 10	8
Berlin Stadtb.	56 60	41 90	29 70	57 80	42 80	30 50					76 90	57 40	38 70	8
Bickenbach	3 35	2 20	1 45	4 5	2 70	1 95	5 35	3 55	2 20					2
Bingen	10 20	6 70	4 40	12 20	8 10		15 50	10 40	6 70	18 20	12 50			2
Bonn	20 30	14 30	9 40	22 30	15 70					31 90	22 90	14 80		5
Caffel	23 60	17 50	12 10	26 80	19 60	14 20								
Coblenz	15 30	10 50	6 90	17 30	11 90					25 40	17 90	12 10		5
Cöln	22 30	15 80	10 40	24 30	17 20					34 40	24 60	16 10		5
Creuznach	11 50	7 70	5 —	13 60	9 20					20 20	14 —	9 —		5
Darmstadt	4 25	2 80	1 85	5 10	3 40	2 45	6 80	4 50	2 80					2
Dresden	54 20	40 30	28 30	55 40	41 20	29 20								
Eberstadt	3 80	2 50	1 65	4 55	3 5	2 20	6 10	4 5	2 50					2
Egelsbach	5 —	3 30	2 15				8 —	5 30	3 30					2
Embs	16 —	11 40	7 60	18 50	13 10	9 30								
Erbach	8 35	5 55	3 60				12 95	8 60	5 45					2
Frauffurt	6 15	4 5	2 65	7 35	4 90	3 50	9 80	6 50	4 5					2
Großschaffen	1 35	—	—	60			2 15	1 45	—	90				2
Hamburg				25 80	5 70	4 20	60 30	20		84 70	62 50	43 80		8
Hannover	35 90	26 70	18 20	40 70	30 —	21 40								
Hemsbach	2 5	1 35	—	90			3 25	2 15	1 35					2
Heppenheim	2 45	1 60	1 5	2 90	1 95	1 40	3 90	2 55	1 60					2
Homburg v. d. S.	7 70	5 20	3 50	8 90	6 —	4 30	12 10	8 20	5 30					2
Hzenburg	5 70	3 75	2 45				9 10	6 —	3 75					2
Ladenburg	1 5	—	—	70 —	45	1 25	—	85 —	60	1 65	1 10	—	70	2
Laudenbach	2 20	1 45	—	90			3 50	2 30	1 45					2
Leipzig	42 30	31 30	22 20	43 50	32 20	23 10				63 60	47 —	33 —		6
London via Ca- lais od. Ostende				94 30	87 20	67 90								
London via Rot- terdam				74 70	51 90					119 70	84 90			30
London via Wis- singen				81 30	58 20					123 —	88 70			30
Louisa	5 95	3 90	2 55				9 45	6 25	3 90					2
Mainz	7 70	5 10	3 30	9 20	6 10	4 40	11 70	7 90	5 10	13 70	9 50			2
Nürnberg via Nischaffenburg	23 10	15 30	9 90	26 80	18 50									2
Offenbach	6 90	4 70	3 10	8 20	5 60	4 —	10 80	7 30	4 60					2
Rotterdam				48 70	36 90					79 70	60 90			30
Schwezingen	1 25	—	—	85 —	55	1 40	—	95 —	70	2 —	1 35	—	85	2
Weinheim	1 75	1 15	—	75	2 5	1 40	1 —	2 75	1 85	1 15				2
Wieblingen	—	35 —	25 —	15			—	50 —	35 —	25				1
Wiesbaden	8 50	5 80	3 90	10 10	6 90	5 —				15 20	10 80	7 40		2
Worms Bahnhof	4 40	2 95		4 80	3 35	2 30	6 40	4 40	2 85					2
Würzburg via Nischaffenburg	14 90	9 90	6 45	17 45	11 95					24 30	16 40	9 70		8
Zwingenberg	3 10	2 5	1 35	3 70	2 50	1 80	4 95	3 25	2 5					2

## Tarif

### für die Güterbestätterei der Groß. Badischen Bahn in Heidelberg.

Mit Ermächtigung Groß. Generaldirektion der Staatsseisenbahnen sind die Gebühren für den Transport von Gütern vom Badischen Bahnhofe nach der Stadt bezw. umgekehrt wie folgt festgesetzt:

Gattung der Güter	Gebühr pro 50 Kilo: Pfg.	Niederste Er- hebungsgebühr für eine Sendung: Pfg.
für <b>Silgüter</b> . . . . .	<b>18</b>	<b>20</b>
„ <b>Frachtgüter</b> und zwar:		
a. <b>Gewöhnliches Frachtgut</b> (an Private)	<b>10</b>	<b>20</b>
b. <b>Kaufmannsgut</b> . . . . .	<b>9</b>	<b>10</b>

Unter Kaufmannsgut sind solche Güter verstanden, welche, zum kaufmännischen Vertrieb oder zur Fabrikation bestimmt, an Mitglieder des hiesigen Handelsstandes, wie solcher Seite 138—144 des Adreßbuches der Stadt Heidelberg aufgeführt ist, adressiert sind, oder von diesen zum Transport aufgegeben werden.

Gewichte unter 50 Kilo werden überall für volle 50 Kilo berechnet.

Die Bestätterei tage wird für jede einzelne Frachtbriefsendung bezw. das darin verzeichnete Gewicht besonders angelegt.

Bei sperrigen Gütern wird die Bestätterei tage von dem anderthalbfachen Gewicht berechnet.

## Tarif

### für die Güterbestätterei der Main-Neckar-Bahn in Heidelberg.

Für **Silgüter**: **20** Pfg. für 50 Kilo mit einer Minimalerhebung von 20 Pfg

„ **Frachtgüter**:

a. an Kaufleute:

für 50 Kilo . . . **8** Pfg. Minimaltare **10** Pfg.

„ weitere 50 Kilo . **8** „ mehr.

b. an Private:

für 50 Kilo . . . **20** Pfg. Minimaltare **20** Pfg.

„ weitere 50 Kilo **10** „ mehr.

## Verzeichniß der öffentl. Klassen und Stiftungen in Heidelberg.

Namen der Klassen	Straße	No.	Kassier od. Verwalter
Almosenfond, evangelisch	Bienenstraße	3	C. Muth
Amtskasse und Hauptsteueramt	Marktplatz	1	Fr. Hofmann
Anna-Charlotte-Stiftung	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Armenkasse	Marktplatz	10	G. Schöpp
Bassermann'scher Pfarwitwen- und Waisenfond	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Brugger'sche Stiftung		6	L. Schmitt
Domänenverwaltung	Rohrbacherstr.	19	K. Futterer
Eisenbahnkasse, Badische	"	8	J. Köpfer
Gas- und Wasserwerks-Kasse	Mittermaierstr.	8	C. Vogt
Gewerbebank	Theaterstraße	2	Gg. Hofpauer
Gymnasiumskasse-Verrechnung	Hauptstraße	52	J. A. Wenz
Haub'scher Stiftungsfond	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Hauptsteueramt	Marktplatz	1	Fr. Hofmann
Val. Hill'sche milde Privatstiftung z. Unterstützung v. Schulgeld u. Beschaffung von Schulbüchern an ärmere Weingärtner der Vorstadt	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Hospitalfond, katholisch	Theaterstraße	4	H. Krausmann
evangelisch	Bienenstraße	3	C. Muth
Israelitischer Bezirks-Schulstiftungsfond	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Israel. Almosenfond (d. Dav. Zimmern u. s. w.)	Hauptstraße	136	Ernst Carlebach
Israelitische Gemeindeverrechnung	"	156	Karl Ehrmann
Kirchencaffnei, Pfälzer katholische	Leopoldstraße	7	A. Hofmann
Kling'scher Almosenfond, katholischer	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Klingelhöfer'sche Vermögensverwaltung	Hauptstraße	226	G. F. Sachs
Kreiskasse	Bergheimerstr.	77	C. Ballweg
Kuhn'scher Almosenfond, katholischer	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Leihhauskasse, Städtische	Hauptstraße	230	M. Groß
Localkirchenfond, evangelischer	Bienenstraße	3	C. Muth
Lüls'scher Almosenfond, katholischer	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Mieg-Böhm'scher Schullehrer-Witwen- u. Waisenfond.	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Redar-Schul- und Sapienzfond	Hauptstraße	52	A. Wenz
Pfarr-Almosenfond, katholischer	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Pflege Schönau, evangelische	Hirschstraße	17	Ph. J. Kircher
Reichsbant-Nebenstelle	Marktplatz	9	C. Weidig
Renzler'sche Gewerbe-schulstiftung	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Saxa-Borussia-Stiftung	"	6	L. Schmitt
Schrieder'sche Stiftung	"	6	L. Schmitt
v. Siebein'scher Pfarr-Witwen- und Waisenfond	"	6	L. Schmitt
Schullehrer- " " "	"	6	L. Schmitt
v. Siebein-Mieg'scher Stipendienfond	"	6	L. Schmitt
Sparkasse, Städtische	Marktplatz	9	L. Schmitt
Spargesellschaft für Landgemeinden	Blöckstraße	87	L. Lint
Spitalgelderhebungskasse	Marktplatz	10	G. Schöpp
Stadtkasse	"	10	Fr. Dingelbein
Stadt-Almosenfond, katholischer	Theaterstraße	4	H. Krausmann
Stadt-Pfarwitwenfond, vormalß reformiert	Kettengasse	23	Fr. Schwarz
Steuer-Einnahmerei I	Mittelbadgasse	7	Val. Hoffmann
II	Schiffgasse	4	Th. Dietrich
Thiele-Stiftung	Marktplatz	10	G. Webel
v. Trapp'scher Pfarwitwenfond	Theaterstraße	11	C. H. Sommer
Umbstätter'sche Stiftungen	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Universitäts-Hauptkasse	Hauptstraße	52	A. Wenz
Verjorgungsanstalt, Bad. Allgemeine	Bienenstraße	3	C. Muth
Volksbant	Kornmarkt	5	C. Sauer
Volkschulstiftung	Schiffgasse	6	L. Schmitt
Volkschulpründefond, katholischer	"	6	L. Schmitt
Waisenhaußfond, gemeinschaftlicher	"	6	L. Schmitt
Züllig'sche Stiftung für Heidelberger Bürgerjöhne	"	6	L. Schmitt
Züllig-Hill'sche Stiftung für Pfarwaisen	Neugasse	1	J. C. Winter